

Gemeindeversammlung

Donnerstag, 19. September 2024, 19 Uhr
Reformierte Kirche



**Totalrevision
Betreuungsverordnung**

Festsetzung

**Kredit Ersatz Naturrasen
durch Kunstrasen
auf Spielfeld Brand 2**

Bewilligung

1	Totalrevision Betreuungsverordnung der Politischen Gemeinde Thalwil	
	• Das Wichtigste in Kürze	1
	• Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	2
	• Antrag und Beleuchtender Bericht des Gemeinderats	3
	• Anhang: Totalrevidierte Betreuungsverordnung Politische Gemeinde Thalwil per 1. Januar 2025	
2	Ersatz Naturrasen durch Kunstrasen auf Spielfeld Brand 2, Kreditbewilligung	
	• Das Wichtigste in Kürze	16
	• Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	17
	• Antrag und Beleuchtender Bericht des Gemeinderats	18

GEMEINDERAT THALWIL

Gemeindepräsident
Hansruedi Kölliker

Gemeindeschreiber
Pascal Kuster

Thalwil, 4. Juni 2024

Aktenauflage

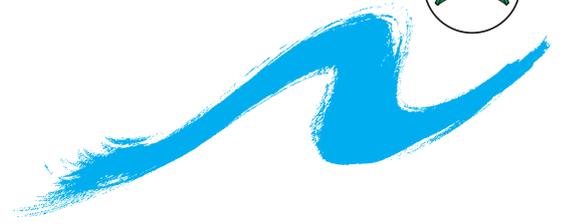
Die Akten zu den traktandierten Geschäften können von den Stimmberechtigten ab Donnerstag, 29. August 2024, im Gemeindehaus (Gemeinderatskanzlei, 1. Stock), Alte Landstrasse 112, eingesehen werden.

Büroöffnungszeiten

Montag: 8 bis 11.30 Uhr und 13 bis 18 Uhr

Dienstag bis Donnerstag: 8 bis 11.30 Uhr und 14 bis 16.30 Uhr

Freitag: 8 bis 15 Uhr



Totalrevision Betreuungsverordnung

Festsetzung



Das Wichtigste in Kürze

- Totalrevision Betreuungsverordnung der Politischen Gemeinde Thalwil

Die Betreuungsverordnung der Gemeinde Thalwil bildet die Rechtsgrundlage, die das Angebot, die Trägerschaft und die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung (FeKB) sowie der schulergänzenden Betreuung (SeB) regelt.

In der Gemeinde Thalwil und dem Ortsteil Gattikon werden insgesamt 13 verschiedene Kindertagesstätten (Kitas) betrieben. Als grösste Trägerschaft betreibt die Stiftung Kindertagesstätten Thalwil (Stiftung Kita Thalwil) Kitas an sechs Standorten. Die Stiftung Kita Thalwil hat zudem die Organisation des Tagesfamilienangebots inne. Aktuell subventioniert die Gemeinde Thalwil lediglich Plätze in den Kitas der Stiftung Kita Thalwil sowie in den Tagesfamilien. Diese Handhabung der Subventionierung ist jedoch nicht mehr zeitgemäss. Daher möchte die Gemeinde Thalwil die Kinderbetreuung künftig bedarfsgerechter gestalten und sogenannte Betreuungsgutscheine einführen. Die Einführung eines Gutscheinmodells hat zum Ziel, dass alle Familien mit entsprechendem Bedarf einen subventionierten Betreuungsplatz für ihre Kinder erhalten. Bis anhin profitierten nur jene Familien von einer Unterstützung durch die Gemeinde, welche einen Betreuungsplatz in einer der subventionierten Kitas der Stiftung Kita Thalwil hatten. Durch das Gutscheinmodell ist die Subventionierung eines Betreuungsplatzes künftig nicht mehr an eine bestimmte Einrichtung geknüpft, sondern die Familien können unter allen in Thalwil betriebenen und von der Gemeinde anerkannten Kitas frei wählen. Damit stehen sämtliche Thalwiler Betreuungsinstitutionen fortan unter gleichen Bedingungen in einem Wettbewerb. Durch die Einführung von Betreuungsgutscheinen wird das Angebot an subventionierten Plätzen in Thalwil erhöht und alle Familien mit entsprechendem Bedarf, in Abhängigkeit von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, erhalten einen subventionierten Betreuungsplatz für ihre Kinder.

Der Thalwiler Gemeinderat hat der Einführung von Betreuungsgutscheinen zur subjektorientierten Unterstützung der vorschulischen familienergänzenden Betreuung in Kitas ab dem 1. Januar 2025 zugestimmt. Grundlage bildete der Bericht der extern beauftragten Firma Interface Politikstudien GmbH sowie das gemeinsam mit dem DLZ Soziales erarbeitete Gutscheinmodell. Dieser gemeinderätliche Beschluss hat die vorliegende Totalrevision der bestehenden Betreuungsverordnung aus dem Jahre 2012 nach sich gezogen, über die die Gemeindeversammlung am 19. September 2024 nun befindet.

Mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen soll erreicht werden, dass eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung innerhalb der Gemeinde gefördert wird. Die neuen Parameter sind so ausgestaltet, dass die Eigenbeteiligung der Familien nur noch maximal 20 Franken statt wie bisher 45 Franken beträgt und dass durch die höhere Einkommensuntergrenze – 40'000 Franken statt wie bisher 30'000 Franken – mehr Familien mit tiefen Einkommen begünstigt werden.

Durch das neue Gutscheinmodell, der damit verbundenen Totalrevision der Betreuungsverordnung und der Gleichstellung aller Kitas wird die Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Thalwil und der Stiftung Kita Thalwil allerdings hinfällig. Die Subventionen der Gemeinde für die Betreuung der Kinder würden bei einer Festsetzung der totalrevidierten Betreuungsverordnung durch die Stimmberechtigten ab 2025 ausschliesslich über die Betreuungsgutscheine an Familien ausgerichtet. Aufgrund der geltenden Kündigungsfrist hat die Gemeinde Thalwil die bestehende Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Kita Thalwil vorsorglich bereits per Ende Dezember 2024 gekündigt.

Mit der Zustimmung zur totalrevidierten Betreuungsverordnung und der Einführung eines Gutscheinmodells für die Subventionierung der externen Kinderbetreuung wird ein Gewinn auf allen Ebenen erreicht – Standortvorteile, Chancengleichheit, Bedürfniserfüllung und Angebotsverbesserung.

Laut der Rechnungsprüfungskommission (RPK) erfüllt die Vorlage die Kriterien der finanzrechtlichen Zulässigkeit, ist rechnerisch korrekt und finanziell angemessen.

Der Gemeinderat und die RPK beantragen den Stimmberechtigten, an der Gemeindeversammlung die totalrevidierte Betreuungsverordnung festzusetzen und per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission RPK

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die Vorlage der Politischen Gemeinde geprüft und erstattet den Stimmberechtigten folgenden Bericht und Antrag:

Totalrevision Betreuungsverordnung der Politischen Gemeinde Thalwil

Ausgangslage

Die Gemeinde ist im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes von schul- und familienergänzender Betreuung zuständig. In der Betreuungsverordnung werden das Angebot, die Trägerschaft und die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung (FeKB) und der schulergänzenden Betreuung (SeB) geregelt. Mit der Totalrevision der Betreuungsverordnung soll die Handhabung der Subventionierung an die heutigen Verhältnisse angepasst werden. Mit dem Gutscheinmodell ist die Subventionierung nicht mehr an eine bestimmte Einrichtung geknüpft. Die Familien können unter allen in Thalwil betriebenen und von der Gemeinde anerkannten Kitas frei wählen. Für Details verweist die RPK auf die vorliegende ausführliche Beschreibung der Vorlage.

Bericht

Durch die Einführung der vom Gemeinderat bewilligten Gutscheinmodellvariante entstehen geschätzte Mehrkosten von rund 1'338'000 Franken. Diese finanziellen Folgen hängen jedoch stark von der Entwicklung der Nachfrage ab. Der Gemeinderat schätzt, dass aufgrund bisheriger Erfahrungswerte in anderen Bezirksgemeinden voraussichtlich lediglich 60 Prozent der Anspruchsberechtigten die Betreuungsgutscheine auch effektiv einlösen werden. Somit wird von jährlichen Mehrkosten von rund 122'000 Franken ausgegangen. Dazu kommen weitere Kosten für die elektronische Betreuungsapplikation und noch nicht bezifferbare Kosten im Rahmen des Ausstiegsplans betreffend die Stiftung Kita Thalwil. Auch die RPK muss in diesem Bericht davon ausgehen, dass die Fachleute die jährlichen Mehrkosten so gut wie möglich richtig beziffert haben.

Die RPK hat die Aufgabe, die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit der Vorlage zu prüfen. Finanziell angemessen sind Ausgaben, welche für die Gemeinde finanziell grundsätzlich tragbar sowie notwendig für die angestrebten Ziele sind und das Kosten-Nutzen-Verhältnis stimmt. Diese Kriterien erachtet die RPK als erfüllt.

Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) beantragt den Stimmberechtigten, der Vorlage über die Totalrevision der Betreuungsversorgung der Politischen Gemeinde Thalwil zuzustimmen.

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Guido Emmenegger
Präsident

Rudolf Gloor
Aktuar

Thalwil, 11. Juni 2024

Totalrevision Betreuungsverordnung

- Festsetzung

ANTRAG

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:

1. **Die totalrevidierte Betreuungsverordnung der Politischen Gemeinde Thalwil wird festgesetzt und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.**

BELEUCHTENDER BERICHT

1 Ausgangslage

1.1 Gesetzlicher Auftrag

Die Gemeinde Thalwil ist im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots von schul- und familienergänzender Betreuung zuständig. Die Betreuungsverordnung bildet die kommunale Rechtsgrundlage, die das Angebot, die Trägerschaft und die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung (FeKB) sowie der schulergänzenden Betreuung (SeB) regelt.

1.2 Bestehende Angebote

Die Gemeinde Thalwil verfügt über die folgenden Angebote:

- a) Familienergänzende Kinderbetreuung (FeKB):
 1. Kindertagesstätten für Kinder im Vorschulalter
 2. Tagesfamilien für Kinder und Jugendliche aller Altersklassen
- b) Schulergänzende Betreuung (SeB):
 - Horte und Mittagstische für Kinder im Kindergarten, in der Unter- und Mittelstufe
- c) Jugendarbeit JAT:
 - Mittagstreff für Jugendliche in der Oberstufe

1.3 Heutiges System der Subventionierung

In der Politischen Gemeinde Thalwil sind insgesamt 13 verschiedene Kindertagesstätten (Kitas) tätig, welche in acht Trägerschaften organisiert sind. Als grösste Trägerschaft betreibt die Stiftung Kindertagesstätten Thalwil (Stiftung Kita Thalwil) Kitas an sechs Standorten. Die Stiftung Kita Thalwil hat zudem die Organisation des Tagesfamilienangebots inne.

Heute sind ausschliesslich die Plätze in den Tagesfamilien und in den Kitas der Stiftung Kita Thalwil von der Gemeinde subventioniert.

Für die Subventionierung eines Betreuungsplatzes in einer Einrichtung der Stiftung Kita Thalwil werden – gestützt auf eine Leistungs- und jährliche Zusatzvereinbarung mit der Stiftung Kita Thalwil – insgesamt rund 1,7 Millionen Franken pro Jahr ausgegeben. Davon werden rund 800'000 Franken in Form von Subventionen für Familien (individuelle Subventionen) und rund 900'000 Franken für Raumkosten der subventionierten Kitas, für die Geschäftsstelle und für die Personalkosten der Tagesfamilienvermittlung (objektorientierte Subventionen) ausgerichtet.

2 Ziele

Die Gemeinde Thalwil hat sich zum Ziel gesetzt, die Kinderbetreuung bedarfsgerechter auszugestalten. In Anbetracht dessen, dass in den umliegenden Gemeinden bereits Betreuungsgutscheine eingeführt wurden oder solche zumindest zur Diskussion stehen, hat der Gemeinderat Thalwil das DLZ (Dienstleistungszentrum) Soziales der Gemeinde Thalwil im vergangenen Jahr damit beauftragt, die Einführung von Gutscheinen zur subjektorientierten Unterstützung der vorschulischen familienergänzenden Betreuung in Kitas zu prüfen. Das Modell der Betreuungsgutscheine in der Gemeinde Thalwil sollte sich dabei an den bereits vorhandenen Modellen orientieren.

2.1 Externe Beratung

Für die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen zur Einführung von Betreuungsgutscheinen wurde im Frühsommer 2023 die Firma Interface Politikstudien GmbH beigezogen. In Zusammenarbeit mit dem DLZ Soziales wurde ein für die Gemeinde Thalwil massgeschneidertes Gutscheinmodell erarbeitet.

2.2 Ziele des Gutscheinmodells

Die Einführung eines Gutscheinmodells hat zum Ziel, dass alle Familien mit entsprechendem Bedarf einen subventionierten Betreuungsplatz für ihre Kinder erhalten. Heute profitieren nur jene Familien von einer Unterstützung der öffentlichen Hand, welche einen Betreuungsplatz in den subventionierten Kitas der Stiftung Kita Thalwil erhalten. Dies entspricht 32 Prozent aller Thalwiler Kinder, von denen lediglich 13 Prozent individuell direkt subventioniert werden. Eine Mehrheit der Thalwiler Haushalte profitiert also nicht von den kommunalen individuellen Subventionen, obwohl rund 48 Prozent der Haushalte gemäss den geltenden Grundlagen heute subventionsberechtigigt wären (vgl. Kapitel 2.4).

Wie Erfahrungen in anderen Gemeinden zeigen, hat die Einführung von Betreuungsgutscheinen folgende positive Auswirkungen:

- **Rechtsgleichheit der Familien:** Alle Familien mit entsprechendem Bedarf erhalten in Abhängigkeit von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen subventionierten Betreuungsplatz für ihre Kinder.
- **Rechtsgleichheit der Einrichtungen:** Nicht nur eine einzige Einrichtung kann subventionierte Plätze anbieten, sondern alle von der Gemeinde anerkannten Einrichtungen haben durch die Gutscheine dieselben Voraussetzungen. Alle anerkannten Einrichtungen verfügen über subventionierte Plätze und können Kinder von Familien aller Einkommensschichten aufnehmen.
- **Ausbau des subventionierten Platzangebots:** Durch die Einführung von Betreuungsgutscheinen wird das Angebot an subventionierten Plätzen erhöht, da potenziell jeder Betreuungsplatz ein subventionierter Platz ist. Dies macht es für Einrichtungen attraktiv, ihr Angebot bei entsprechendem Bedarf auszubauen.
- **Persönlichkeitsschutz:** Die Erziehungsberechtigten sind nicht verpflichtet, ihre finanzielle Situation gegenüber der Kita offenzulegen, weil die Kitas ihnen ihre Vollkosten in Rechnung stellen.

Um bei Bedarf so viele vorschulische Kindertagesplätze subventionieren zu können wie effektiv notwendig sind, sind Betreuungsgutscheine die einfachste und gerechteste Variante. Erziehungsberechtigte können einen Platz in der Kita ihrer Wahl innerhalb der Gemeinde suchen und die ihnen zustehende Subvention erhalten sie direkt von der Gemeinde. Dabei prüft und kontrolliert die zuständige Stelle bei der Gemeinde die Anspruchsberechtigung der Familien nach klar definierten Kriterien.

2.3 Beschluss des Gemeinderats zur Einführung von Betreuungsgutscheinen

Mit Beschlüssen vom 26. September 2023 und 2. April 2024 hat der Gemeinderat der Einführung von Betreuungsgutscheinen zur subjektorientierten Unterstützung der vorschulischen familienergänzenden Betreuung in Kitas ab dem 1. Januar 2025 zugestimmt. Grundlage bildete der Bericht der Firma Interface Politikstudien GmbH sowie das gemeinsam mit dem DLZ Soziales erarbeitete Gutscheinmodell. Diese gemeinderätlichen Beschlüsse haben die vorliegende Totalrevision der bestehenden Betreuungsverordnung aus dem Jahre 2012 nach sich gezogen.

2.4 Wichtigste Ergebnisse des Berichts von Interface

Im Bericht von Interface wurden die zu erwartenden Kostenfolgen einer Ausweitung der Subventionierung auf alle anspruchsberechtigten Thalwiler Familien abgeschätzt, ein passendes Subventionierungsmodell vorgeschlagen sowie das aktuelle und das neue System miteinander verglichen. Zudem wurden die Auswirkungen des neuen Modells im Hinblick auf die administrative Abwicklung und den Aufwand für alle Parteien (Familien, Kitas und Verwaltung) sowie die Vor- und Nachteile des neuen Systems aufgezeigt.

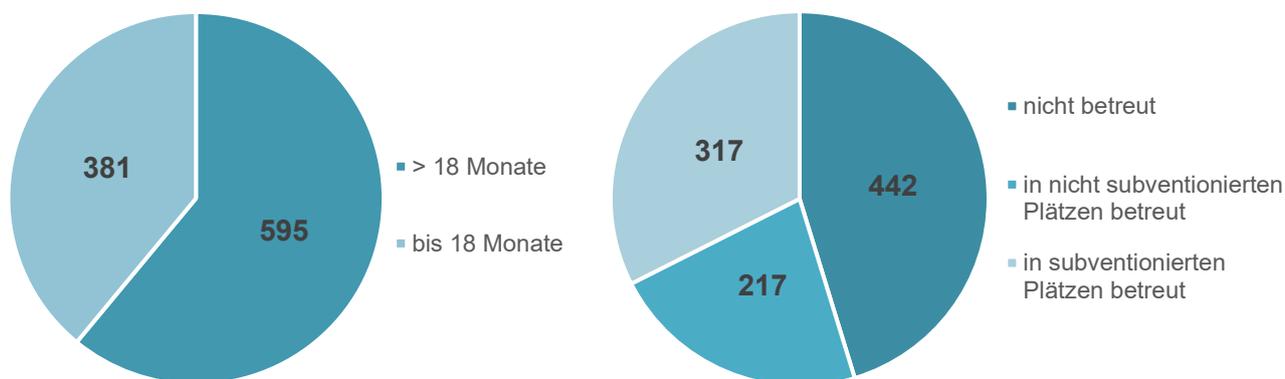


Abbildung 1; Total Kinder im Vorschulalter in Thalwil, Stand April 2023: 976

Im April 2023 wohnten 976 Kinder im Vorschulalter in der Gemeinde Thalwil. Davon sind rund 61 Prozent Kinder ab 19 Monaten. 39 Prozent sind Säuglinge bis 18 Monate. 317 dieser 976 Kinder werden in den subventionierten Kitas und Tagesfamilien der Stiftung Kita Thalwil und mehr als 217 Kinder in privaten Kitas innerhalb der Gemeinde betreut. Damit wird mehr als jedes zweite Kind im Vorschulalter aktuell fremdbetreut. Nicht erfasst sind Kinder aus Thalwil, die in Kitas ausserhalb der Gemeinde betreut werden. Gesamthaft verfügt die Gemeinde Thalwil mit ihren jetzigen Kitas und Tagesfamilien im Vergleich zu anderen Gemeinden über ein gutes und genügendes Angebot an vorschulischen Betreuungsmöglichkeiten.

Die Gemeinde Thalwil beteiligt sich an den Betreuungskosten für Familien, welche in der Gemeinde wohnhaft sind und die ihr Kind in einer Kita der Stiftung Kita Thalwil oder dem entsprechenden Tagesfamilienangebot betreuen lassen. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Familien bestimmen, ob und in welcher Höhe die Betreuungskosten subventioniert werden. Den Minimaltarif von 30 Prozent des Betreuungstarifs (rund 45 Franken pro Betreuungstag) muss heute jede Familie selbst tragen.

Die folgende Darstellung zeigt die Subventionierungsquote in der Gemeinde per Ende April 2023:

D 2.3: Subventionierungsquote

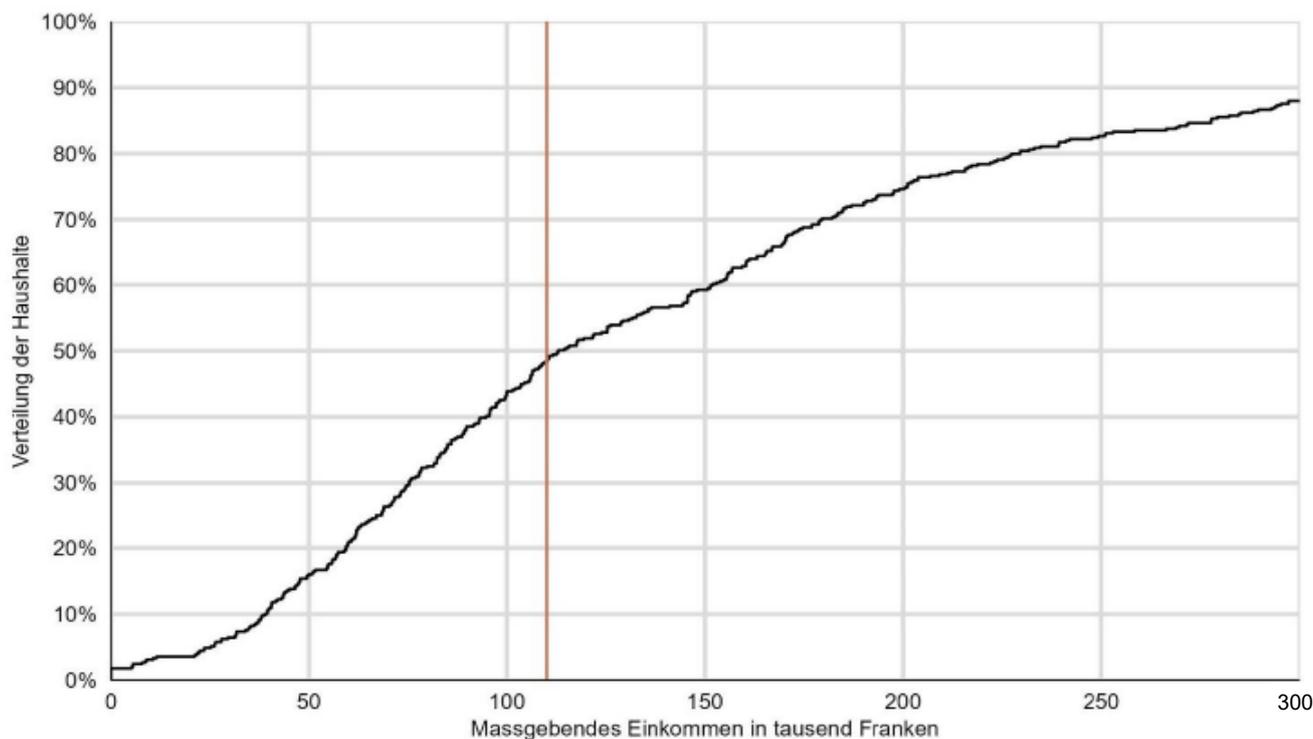
	Anzahl	Anteil an Kindern in Gemeinde (N = 976)
Subjekt- und objektorientiert subventionierte Kinder	131	13%
Nur objektorientiert subventionierte Kinder	186	19%
Gesamt	317	32%

Quelle: Gemeinde Thalwil (2023)

Die Gemeinde Thalwil gab im Jahr 2022 für die Subventionierung von Kita- und Tagesfamilienplätzen für 32 Prozent der Thalwiler Kinder im Vorschulalter gesamthaft rund 1,7 Millionen Franken aus.

Subventionsberechtigt sind Haushalte mit einem massgebenden Einkommen bis maximal 110'000 Franken. Die nachfolgende Darstellung zeigt auf, dass rund 48 Prozent der Haushalte theoretisch von Subventionen für die Betreuung ihrer Vorschulkinder profitieren könnten.

D 2.4: Einkommensverteilung in der Gemeinde 2021



Quelle: Kanton Zürich (2023): Steuerdaten 2021 in der Gemeinde Thalwil

Legende: Die rote Linie stellt die heutige Subventionsgrenze von 110'000 Franken dar.

Das bedeutet, dass – gemessen an den tatsächlich individuell subventionierten Haushalten, nämlich 13 Prozent – ein gewichtiger Anteil der Thalwiler Haushalte zwar subventionsberechtigt wäre, jedoch keine Subventionen in Anspruch nimmt.

3 Neues Gutscheinmodell ab 1. Januar 2025

3.1 Berechnungsgrundlagen

Mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen soll erreicht werden, dass jede subventionsberechtigte Familie tatsächlich von den Subventionen profitieren kann und eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung gefördert wird (vgl. Kapitel 2.2).

Um dies zu ermöglichen, wurden die Parameter, welche bei der Subventionsberechnung zum Tragen kommen, teilweise neu definiert. Die nachstehende Darstellung zeigt die Parameter des neuen Gutscheinmodells im Vergleich zum heutigen System:

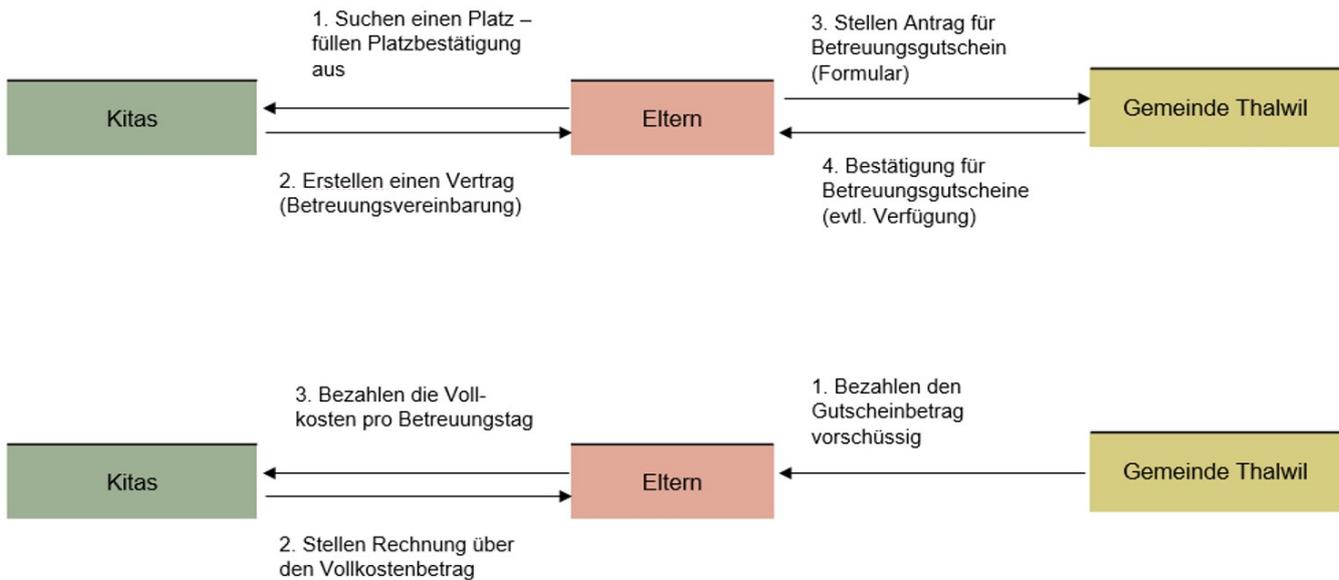
Parameter	Status quo	Gültig ab 1. Januar 2025
Vollkosten für Kinder ab 19 Monaten	150 Franken	160 Franken
Vollkosten für Säuglinge bis 18 Monate	160 Franken	180 Franken
Einkommensuntergrenze	30'000 Franken	40'000 Franken
Einkommensobergrenze	110'000 Franken	110'000 Franken
Vermögensgrenze	300'000 Franken	300'000 Franken
Vermögensfreibetrag	150'000 Franken	150'000 Franken
Vermögenszuschlag	15 %	15 %
Geschwisterrabatt	6'800 Franken	6'800 Franken
Mindestbeitrag	45 Franken	20 Franken

Es soll also einerseits von einer höheren Deckung der Vollkosten der Kitas ausgegangen werden, andererseits ist die Einkommensuntergrenze höher angesetzt und der Ansatz für die Eigenbeteiligung herabgesetzt. Das bedeutet, dass bis zu einem massgebenden Einkommen von 40'000 Franken lediglich der Mindestbeitrag von 20 Franken pro Tag zu entrichten ist. Zwischen 40'000 Franken und 110'000 Franken erfolgt die Kostenbeteiligung der Familien linear. Die Eigenbeteiligung steigt und die Subvention der Gemeinde verringert sich. Ab 110'000 Franken wird keine Subvention mehr gewährt und es ist der volle Betrag für die Kinderbetreuung in Kitas und Tagesfamilien zu bezahlen.

3.2 Zentrale Anlaufstelle

Mit der Fachstelle Frühe Förderung, angesiedelt in der Abteilung Jugend und Familie des DLZ Soziales, gibt es eine zentrale Anlaufstelle bei der Gemeinde, die Familien mit Kleinkindern bereits heute für Informationen und Beratung zur Verfügung steht. Ebenfalls unterstützt die Fachstelle Familien bei der Suche von Betreuungsplätzen und bei Finanzierungsfragen. Mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen würde die Fachstelle Frühe Förderung um eine Stelle erweitert werden, welche die Prüfung des Anspruchs, die Berechnung der Höhe der Gutscheine, deren Ausgabe respektive Auszahlung, die Bewirtschaftung der Fälle (laufende Überprüfung) sowie telefonische Auskünfte vornehmen würde.

3.3 Antrags- und Auszahlungsprozess Betreuungsgutscheine



Wie das obere Flussdiagramm der Darstellung zeigt, sucht die Familie als Erstes einen Betreuungsplatz ihrer Wahl (1). Diesen lässt sie sich von der Kita auf einem Formular der Gemeinde bestätigen. Das Formular hält unter anderem den vereinbarten Betreuungsumfang sowie die Vollkosten für den Betreuungsplatz fest. Die Kita erstellt einen Betreuungsvertrag (2). Mit der Bestätigung der Kita und dem Vertrag stellen die Erziehungsberechtigten bei der Gemeindeverwaltung Antrag für Betreuungsgutscheine (3), in welchem sie unter anderem Angaben zum Erwerbsspensum und zum Erwerbseinkommen machen müssen. Nach der Prüfung und Gutheissung des Antrags erhalten die Erziehungsberechtigten eine Bescheinigung für den Bezug der Gutscheine (4).

Im unteren Flussdiagramm ist der Finanzfluss dargestellt: Die Gemeinde zahlt der Familie monatlich vorschüssig den Gutscheinbetrag aus (1). Die Kitas stellen den Erziehungsberechtigten monatlich Rechnung über die Vollkosten des Betreuungsplatzes (2). Die Erziehungsberechtigten bezahlen den Kitas direkt die monatlichen Rechnungen (3).

Indem die Subventionen an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden und nicht wie im heutigen System an die Kitas, wird das Verfahren transparent und nachvollziehbar. Die Unterstützung wird für die Erziehungsberechtigten damit direkt spürbar.

4 Nutzen von Investitionen in eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung

Studien¹ sowie die inzwischen mehrjährigen Erfahrungen in verschiedenen Gemeinden zeigen, dass sich Investitionen in die Kinderbetreuung nicht nur für die Kinder und deren Familien selbst, sondern auch für die öffentliche Hand lohnen:

Standortvorteil

- Ein gutes Angebot ist ein Standortvorteil für die betreffende Gemeinde, da die Möglichkeit der familienergänzenden Kinderbetreuung gerade für jüngere und gut ausgebildete Erwerbstätige eine wichtige Voraussetzung ist und bei der Wahl des Wohnorts ins Gewicht fällt.

¹ Sozialdepartement der Stadt Zürich: Kindertagesstätten zahlen sich aus. Zürich: Edition Sozialpolitik, Nr. 5a 2001. Vgl. auch Bertelsmann Stiftung: Volkswirtschaftlicher Nutzen von frühkindlicher Bildung in Deutschland. Eine ökonomische Bewertung langfristiger Bildungseffekte bei Krippenkindern, 2008, sowie Institut der Deutschen Wirtschaft: Renditen der Bildung – Investitionen in den frühkindlichen Bereich. Studie im Auftrag der Wissensfabrik – Unternehmen für Deutschland e. V. 2008.

Gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis im Arbeitsmarkt

- Bedarfsgerechte Kinderbetreuung verbessert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Damit wird die Verfügbarkeit von Arbeitskräften erhöht, was für Unternehmen von Vorteil ist.
- Generell führt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu höherer Erwerbstätigkeit und damit zu höheren Steuereinnahmen. Gemäss Studien¹ wird davon ausgegangen, dass pro investiertem Franken 3 bis 4 Franken zurückfliessen.
- Bei eher kurzer Abwesenheit vom Arbeitsmarkt bleiben die Lohn- und Aufstiegschancen intakt, was später zu höheren Einkommen und zusätzlichen Steuereinnahmen führt.

Verbesserte Soziale Sicherheit

- Durch die erhöhte Erwerbstätigkeit können Erziehungsberechtigte ihre wirtschaftliche Existenz nachhaltiger sichern, was längerfristig dazu führt, dass weniger Familien auf Sozialhilfe angewiesen sind.
- Zusätzlicher Verdienst trägt dazu bei, die Alterssicherung vermehrt aus eigener Kraft zu decken.

Förderung und Integration der Kinder

- Kinder erhalten zusätzliche Kontakte und Lernmöglichkeiten.
- Aufgrund früher Förderung erhöhen sich die Chancen für Kinder, beim Schuleintritt bereits über einen hohen Grad an sozialer Integration zu verfügen.
- Kinder mit fremdsprachigem Hintergrund sind sprachlich bereits integriert und benötigen dadurch weniger separate Unterstützung in der Schule.
- Eine gute schulische Integration erhöht die Chancen auf bessere Leistungen, bessere Ausbildung und damit mehr Möglichkeiten für spätere berufliche Entwicklungen mit entsprechendem Einkommen.

5 Auswirkungen der Einführung von Betreuungsgutscheinen

5.1 Auswirkungen auf anspruchsberechtigte Familien

Grundsätzlich wird durch die Einführung von Betreuungsgutscheinen folgender Wirkungsmechanismus ausgelöst: Diejenigen Familien mit einem grundsätzlichen Anspruch auf einen subventionierten Betreuungsplatz haben mehr Auswahlmöglichkeiten und können durch den Gutschein das Betreuungsangebot frei wählen. Dadurch können sie ihre Präferenzen besser umsetzen. Sie wählen einen Betreuungsplatz aus, der ihren Bedürfnissen bezüglich Kosten, Standort, Öffnungszeiten, pädagogischer Konzepte und dergleichen am besten entspricht.

Die neuen Parameter (vgl. Kapitel 3.1) sind so ausgestaltet, dass die Eigenbeteiligung der Familien nur noch maximal 20 Franken statt 45 Franken beträgt und dass durch die höhere Einkommensuntergrenze (40'000 Franken statt wie bisher 30'000 Franken) mehr Familien mit tiefen Einkommen von einer vollen Subvention profitieren.

Familien, die ihre Kinder bereits heute in einer subventionierten Kita betreuen lassen, sollen mit der Einführung der Betreuungsgutscheine kurzfristig finanziell nicht schlechter gestellt werden als bis anhin. Sollte es in Einzelfällen dennoch dazu kommen, dass Familien mit dem neuen System weniger Subventionen erhalten als bisher – zum Beispiel, weil sie ihre Kinder an mehr Tagen betreuen lassen, als sie Gutscheine erhalten – ist vorgesehen, dies mit Übergangsleistungen während längstens sechs Monaten auszugleichen.

5.2 Auswirkungen auf Kitas

Weil die Familien durch den Gutschein das Betreuungsangebot frei wählen können, stehen sämtliche Anbietenden fortan unter gleichen Bedingungen in einem Wettbewerb. Es ist zu erwarten, dass die Kitas auf das Nachfrageverhalten der Erziehungsberechtigten reagieren, indem sie ihr Angebot bedürfnisgerechter ausgestalten. Die Gutscheine schaffen tendenziell auch einen höheren Bedarf an Betreuungsplätzen, der den Ausbau des Angebots positiv beeinflusst. Zudem wurde in anderen Gemeinden,

die Gutscheine eingeführt haben, beobachtet, dass die Wartelisten abgebaut werden konnten. Dies deshalb, weil mit den Gutscheinen potenziell jeder vorhandene Betreuungsplatz ein subventionierter Betreuungsplatz ist – unabhängig davon, in welcher Betreuungseinrichtung sich dieser befindet. Damit die Erziehungsberechtigten ihre Betreuungsgutscheine einlösen können, müssen die Kitas und Tagesfamilien gewisse Anforderungen erfüllen. Grundlegende Voraussetzung ist dabei eine Betriebsbewilligung gemäss den kantonalen Richtlinien sowie das Vorliegen einer Anerkennungsvereinbarung mit der Gemeinde. Die Gemeinde Thalwil kann weitere Bedingungen stellen, zum Beispiel Mindeststandards für die Betreuung in deutscher Sprache oder einen höheren Betreuungsschlüssel festlegen.

In administrativer Hinsicht kommt auf die Kitas geringfügig zusätzlicher Aufwand zu, einerseits für die Ausstellung von Bestätigungen zuhanden der subventionsberechtigten Familien und andererseits für die Lieferung von statistischen Daten an die Gemeinde (vgl. Kapitel 5.4).

Bereits heute gewähren private Kitas auf eigene Kosten Familien in wirtschaftlich schwächeren Verhältnissen Tarifrückstellungen, womit sie ihre Wirtschaftlichkeit belasten. Dies wäre mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen nicht mehr nötig.

5.3 Auswirkungen auf die Stiftung Kita Thalwil

Aufgrund der geltenden Kündigungsfrist wurde die bestehende Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Kita Thalwil vorsorglich bereits per Ende Dezember 2024 gekündigt. Die Stiftung Kita Thalwil muss sich mit der Einführung der Gutscheine und der damit einhergehenden Gleichstellung aller Kitas ebenfalls dem Wettbewerb stellen. Auf Basis einer neuen Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde wird die Betreuung in Tagesfamilien weiterhin von der Stiftung Kita Thalwil vermittelt.

Die Stiftung Kita Thalwil hat – gestützt auf die aktuelle Betreuungsverordnung – seit Jahrzehnten eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde und wurde von dieser in Form der objektorientierten Subventionen finanziell unterstützt. Aufgrund dieser Vereinbarung war es der Gemeinde möglich, ihren Einwohnerinnen und Einwohnern stets ein bedarfsgerechtes und vor allem ausreichendes familienergänzendes Betreuungsangebot zur Verfügung zu stellen. Jährlich wurden rund 900'000 Franken an objektorientierten Subventionen ausgerichtet. Das hat es der Stiftung mitunter ermöglicht, eine hohe Betreuungsqualität und moderate Tarife anzubieten. Bis Ende Jahr 2024 ist daher mit der Stiftung ein finanzieller Ausstiegsplan zu erarbeiten. Die finanziellen Folgen für die Gemeinde sind aktuell noch nicht bezifferbar und sind Gegenstand laufender Verhandlungen. Es ist denkbar, während einer noch zu definierenden Übergangsfrist, weiterhin einen finanziellen Beitrag zu leisten, um der Stiftung Kita Thalwil Zeit zu verschaffen, sich im freien Markt konkurrenzfähig aufzustellen.

5.4 Auswirkungen auf die Gemeinde

Aufhebung Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Kita

Mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen, der damit verbundenen Totalrevision der Betreuungsverordnung und der Gleichstellung aller Kitas, wird die Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Kita Thalwil hinfällig. Die Subventionen der Gemeinde für die Betreuung der Kinder werden ab 2025 ausschliesslich über die Betreuungsgutscheine an Familien ausgerichtet. Weitere von der Stiftung Kita Thalwil für die Gemeinde zu erbringende Leistungen, wie beispielsweise das Angebot der Tagesfamilien, können weiterhin in einer Leistungsvereinbarung geregelt werden.

Bedarfs- und Angebotsmonitoring

Gestützt auf die Anerkennungsvereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Kitas sollen bei den Kitas regelmässig Daten betreffend die Angebotsübersicht, die Auslastung und die Nachfrage erhoben werden, um den Bedarf ermitteln und finanziell steuern zu können. Neben Angaben zu den Familien mit Betreuungsgutscheinen werden von der Gemeinde insbesondere auch Angaben zu Familien mit fremdbetreuten Kindern, die keine Betreuungsgutscheine erhalten, erhoben werden. Auf der Grundlage dieser Daten kann die Entwicklung der Betreuungslandschaft sowie der Nachfrage beobachtet werden. Damit wird es möglich, den Bedarf nach Betreuungsgutscheinen und die daraus resultierenden finanziellen Konsequenzen für die Gemeinde zu antizipieren. Je nach Entwicklung kann die Ausgestaltung der Gutscheine wie beispielsweise die Anspruchsvoraussetzungen oder die Gutscheinhöhe angepasst werden.

Qualitätssicherung

Um als Kita subventionierte Plätze anbieten zu können, braucht es eine Anerkennungsvereinbarung mit der Gemeinde. Unter anderem sind dafür die von der Gemeinde geforderten Qualitätsstandards einzuhalten. Diese Qualitätsstandards beinhalten aktuell die im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für die Betriebsbewilligung geltenden Standards, die auch weiterhin von der Gemeinde im Rahmen der Aufsicht regelmässig zu überprüfen sind. Darüber hinaus hat der Gemeinderat die Möglichkeit, weitergehende Qualitätsstandards, wie zum Beispiel ein höherer Betreuungsschlüssel, in einem separaten Reglement zu definieren.

Administrative Abwicklung der Betreuungsgutscheine

Die administrative Abwicklung der Betreuungsgutscheine erfolgt über die Gemeinde (vgl. Kapitel 3.2). Den Erziehungsberechtigten werden monetäre, nicht handelbare, zweckbestimmte Gutscheine mit beschränkter Nutzungsdauer und Ergänzungsmöglichkeit zugesprochen. Folgendes Vorgehen ist geplant:

Die Erziehungsberechtigten bezahlen der Kita monatlich die Vollkosten für ihren Betreuungsplatz und erhalten von der Gemeinde monatlich den Gegenwert ihres Gutscheins. Dabei ist es wichtig, dass die Gemeinde den Gutschein vorschüssig ausbezahlt. Dies garantiert, dass die Erziehungsberechtigten die monatliche Rechnung der Kita bezahlen können. Unabhängig von den jeweiligen Vollkosten der Betreuungsangebote wird der Gutscheinbetrag auf der Grundlage der Angaben zu Erwerbsspensum, Erwerbseinkommen und Vermögen berechnet. Die Kita sowie die Erziehungsberechtigten informieren die Gemeindeverwaltung, wenn das Betreuungsverhältnis verändert oder aufgelöst wird. Zudem sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, wesentliche Veränderungen ihres Einkommens oder ihres Erwerbsspensums, soweit dies für den Anspruch auf Betreuungsgutscheine relevant ist, der Gemeinde unverzüglich zu melden. Der Finanzfluss wird also über die Erziehungsberechtigten abgewickelt, wodurch das Verfahren transparent und nachvollziehbar wird. In begründeten Fällen kann der Gutschein direkt an die Betreuungsinstitutionen ausbezahlt werden.

5.5 Kostenfolgen

Durch die Einführung von Betreuungsgutscheinen zur subjektorientierten Unterstützung der vorschulischen familienergänzenden Betreuung in Kitas und in Tagesfamilien in der vom Gemeinderat bewilligten Gutscheinmodellvariante (vgl. Darstellung unter Kapitel 3.1) kommt es – unter der Annahme, alle anspruchsberechtigten Familien beziehen einen Betreuungsgutschein – zu jährlichen maximalen Mehrkosten von rund 1,338 Millionen Franken, wie nachfolgende Rechnung zeigt:

	Status quo	Gutscheinmodell
Subventionskosten Gemeinde pro Jahr	Fr. 1'700'000	Fr. 2'900'000
Differenz zu Status quo		Fr. 1'200'000
Personalkosten neu bei voller Ausschöpfung		Fr. 138'000
Total Kosten pro Jahr (Subventionen plus Lohnkosten)		Fr. 3'038'000
Total Mehrkosten pro Jahr		Fr. 1'338'000

Die finanziellen Folgen hängen jedoch stark von der Entwicklung der Nachfrage ab. Unter der Annahme, dass – gemäss Erfahrungswerten anderer Bezirksgemeinden, die bereits Betreuungsgutscheine eingeführt haben – lediglich 60 Prozent der Anspruchsberechtigten die Betreuungsgutscheine auch effektiv einlösen, wird von jährlichen Mehrkosten in der Höhe von rund 122'000 Franken ausgegangen.

Abgesehen von den Personalkosten entstehen geringfügige Kosten für die Anschaffung, den Betrieb und den Unterhalt einer geeigneten elektronischen Betreuungssaplikation.

Zusätzlich fallen im Rahmen des Ausstiegsplans betreffend die Stiftung Kita Thalwil, wie unter Kapitel 5.3 beschrieben, Kosten an, die noch nicht bezifferbar sind.

6 Die Änderungen der totalrevidierten Betreuungsverordnung

Die Einführung von Betreuungsgutscheinen zur subjektorientierten Unterstützung der vorschulischen familienergänzenden Betreuung in Kitas bedingt eine Totalrevision der geltenden Betreuungsverordnung aus dem Jahr 2012. Diese wurde in Zusammenarbeit mit Interface ausgearbeitet und wird nachfolgend in den wichtigsten Punkten vorgestellt. Es werden darin die Rahmenbedingungen für die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen geregelt. Die genaue Höhe der individuellen Betreuungsgutscheine innerhalb des definierten Rahmens, den Umgang mit Spezialfällen sowie die konkrete Abwicklung, hält der Gemeinderat in einem Behördenerlass fest (Subventionsreglement FeKB).

Aufgrund des Systemwechsels mussten an der Betreuungsverordnung grundlegende Änderungen vorgenommen werden, wodurch eine Darstellung mittels einer Synopse nicht möglich ist. Die detaillierten Formulierungen können der totalrevidierten Betreuungsverordnung (vgl. Anhang) entnommen werden. In den folgenden Abschnitten werden die relevantesten Änderungen anhand der neuen Verordnung beschrieben.

Die totalrevidierte Betreuungsverordnung gliedert sich wie bereits die Betreuungsverordnung aus dem Jahr 2012 in drei Teile. In einem ersten Teil wird der Zweck (alt: «Gegenstand») umschrieben, in einem zweiten Teil das Angebot und die Organisation und im dritten Teil die Finanzierung. Damit wurde die Struktur der Verordnungen beibehalten.

Art. 1 Zweck

Der Zweck wird beibehalten. Es werden lediglich die Gesetzesgrundlagen angepasst. Die Verordnung regelt nach wie vor das Angebot, die Trägerschaft und die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung (FeKB) und der schulergänzenden Betreuung (SeB). Neu wird auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), das Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) sowie für die SeB auf das Volksschulgesetz (VSG) verwiesen.

Art. 2 Angebote

Die Angebote ändern sich ebenfalls nicht und beziehen sich im Bereich der FeKB auf Kitas für Kinder im Vorschulalter und Tagesfamilien für Kinder und Jugendliche aller Altersklassen; im Bereich der SeB auf Tagesstrukturen für Kinder im Kindergarten, in der Unter- und in der Mittelstufe sowie im Bereich der Jugendarbeit (JAT) auf den Mittagstreff für Jugendliche in der Oberstufe.

Einzig eine redaktionelle Änderung wird vorgenommen: Die Begriffe «Horte» und «Mittagstische» werden durch den Begriff «Tagesstrukturen» ersetzt.

Art. 3 Zeitliche Verfügbarkeit der Angebote (alt «Zeitliche Angebotseinschränkungen»)

Die zeitlichen Verfügbarkeiten der Angebote werden präzisiert. In der FeKB werden diese offener formuliert, sodass sie sich neu nach den individuellen Betriebszeiten der Institutionen mit allfälligen Betriebsferien sowie nach den Verfügbarkeiten der Tagesfamilien richten. Für die SeB wird neu die Schulzeit mit 7.30 bis 18.00 Uhr definiert, mit der Möglichkeit, bei Bedarf längere Öffnungszeiten anzubieten.

Art. 4 Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf

Dieser Artikel wird neu eingefügt. Bisher war nicht eindeutig geregelt, was unter «Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf» verstanden wird und wer für deren Abklärung zuständig ist. Da in der Praxis bislang unklar ist, auf welcher Grundlage der Elterntarif berechnet werden soll, wird in Rücksprache mit den Kitas neu der Säuglingstarif bestimmt, wobei im Einzelfall auch davon abgewichen werden kann.

Art. 5 Bedarf und Planung der Angebotsmenge

Die Bedarfsplanung wird insofern umformuliert, als dass die Gemeinde neu Massnahmen ergreifen kann, um ein ausreichendes Angebot an Kitas und Tagesfamilien zu gewährleisten. Verzichtet wird auf eine Angebotsbeschränkung durch den Gemeinderat, da dies dem Sinn und Zweck der Betreuungsgutscheine widersprechen würde.

Inhaltlich ändert sich die Planung der Angebotsmenge nicht.

Art. 6 Trägerschaft der Angebote und Zuständigkeit

Da die Stiftung Kita Thalwil ab 2025 in Bezug auf die Führung der Kitas keine Leistungsvereinbarung mehr mit der Gemeinde hat, wird dieser Passus gestrichen.

Die Möglichkeit des Gemeinderats, bei ausgewiesenem Bedarf mit anderen Organisationen, sprich Institutionen, Leistungsvereinbarungen abzuschliessen, wird ebenfalls gestrichen, da dies durch die Einführung von Betreuungsgutscheinen obsolet wird.

Art. 7 Beratung, Anmeldung und Anlaufstelle

In diesem Artikel werden die Aufgaben der Gemeinde beschrieben. Eine gemeindeinterne Anlaufstelle ist neu für die Beratung der Erziehungsberechtigten und den Anmeldeprozess für Betreuungsgutscheine zuständig. Heute ist die Anlaufstelle bei der Stiftung Kita Thalwil angesiedelt.

Art. 8 Qualitätsanforderungen

Inhaltlich wird der Artikel dahingehend abgeändert, als die Qualitätsanforderungen im Bereich FeKB sich neu nicht mehr nach den Vorgaben der Sozialkommission, sondern mindestens nach den Qualitätsanforderungen gemäss den kantonalen gesetzlichen Vorgaben richten. Zudem kann der Gemeinderat eigene Qualitätsrichtlinien erlassen, beispielsweise dahingehend, dass der Betreuungsschlüssel höher angesetzt wird als es die minimalen kantonalen Vorgaben vorsehen.

Art. 9 Träger der Kosten

Gestrichen werden die Ausführungen zu den individuellen und objektorientierten Tarifsубventionen sowie den gemeinwirtschaftlichen Leistungen, da diese im System der Betreuungsgutscheine nicht mehr vorgesehen sind. Ebenfalls wird der Kostendeckungsgrad (33 Prozent der gesamten Tarife) gestrichen, da er dem Zweck der Betreuungsgutscheine (Chancengerechtigkeit und Gleichbehandlung: Jede Familie, die Anspruch auf Subventionen hat, soll auch Gutscheine erhalten) widerspricht. Ein solcher Kostendeckungsgrad kann von der Gemeinde, falls gewünscht, jederzeit auf Ebene Gemeinderat wiedereingeführt werden.

Ausformuliert wird hier erstmals, dass sich die Gemeinde respektive das DLZ Soziales an den Kosten der FeKB in Form von Betreuungsgutscheinen beteiligt.

Die **Art. 10 bis Art. 13** widmen sich neu der FeKB, die **Art. 14 bis Art. 17** der SeB.

Art. 10 definiert die subventionsberechtigten Institutionen, Art. 11 die Anspruchsberechtigung der Erziehungsberechtigten (mit Verweis auf das Subventionsreglement FeKB), Art. 12 die Berechnung der Betreuungsgutscheine (mit Verweis auf das Subventionsreglement FeKB) und Art. 13 die Auszahlung und Rückforderung der Betreuungsgutscheine.

Im Bereich der SeB werden in Art. 14 ebenfalls die subventionsberechtigten Institutionen und in Art. 15 die Anspruchsberechtigung der Erziehungsberechtigten definiert. Art. 16 hält fest, dass die Tarife der SeB vom Gemeinderat auf Antrag der Schulpflege bestimmt werden, wobei auch hier eine einkommens- und vermögensabhängige Berechnung stattfindet. Die Berechnung der Subventionen in Art. 17 verweist auf die Berechnungsgrundlagen der FeKB.

Am Prinzip der bereits heute ausgerichteten individuellen Tarifsубventionen ändert sich nichts, weder für die FeKB, noch für die SeB. Die einzelnen Parameter wurden vom Gemeinderat – vgl. Darstellung unter Kapitel 3.1– abgeändert und entsprechend in die neue Betreuungsverordnung aufgenommen.

Art. 18 Berücksichtigtes Einkommen

Präzisiert wird, dass für die Berechnung des massgebenden Einkommens das Einkommen und das Vermögen der «Erziehungsberechtigten» berücksichtigt wird und nicht mehr «aller Personen im betreffenden Haushalt, unabhängig vom Zivilstand und den Verwandtschaftsbeziehungen». Es gibt in der alten Form beispielsweise keine speziellen Ausführungen zu unverheirateten (Konkubinatspaaren) oder getrenntlebenden Erziehungsberechtigten. Dies führt in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten und Ungleichbehandlungen und wird daher neu ausformuliert.

Art. 19 Berechnungsbasis und Vermögensanrechnung

Inhaltlich keine Änderungen, abgesehen von den Anpassungen an die Parameter gemäss Darstellung unter Kapitel 3.1. Der Geschwisterrabatt wird neu in den ersten Abschnitt integriert und auf alle Angebote (FeKB und SeB) erweitert.

7 Folgen einer Ablehnung der totalrevidierten Betreuungsverordnung

Die Politische Gemeinde Thalwil verfügt aktuell über eine gültige Betreuungsverordnung. Bei Ablehnung der vorliegenden totalrevidierten Betreuungsverordnung bleibt diese weiterhin in Kraft.

Der Grundsatzentscheid zur Einführung von Betreuungsgutscheinen führte konsequenterweise zur vorsorglichen Auflösung der Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Kita Thalwil. Gemäss Punkt 9.2 der Leistungsvereinbarung vom 10. Juli 2017 konnte die Vereinbarung unter Einhaltung einer 10-monatigen Kündigungsfrist jeweils auf den 31. Dezember jeden Jahres gekündigt werden. Die Gemeinde hat die Leistungsvereinbarung mit der Stiftung bereits per Ende Dezember 2024 gekündigt.

Sollten die Stimmberechtigten der Totalrevision der Betreuungsverordnung nicht zustimmen, bietet die Gemeinde ab dem 1. Januar 2025 keine subventionierten Plätze mehr an. Die Gemeinde müsste in der Folge schnellstens mit der Stiftung Kita Thalwil neu verhandeln, um den Status Quo wiederherzustellen und allenfalls mit privaten Kitas ebenfalls Leistungsvereinbarungen abschliessen.

8 Schlussbemerkungen

Die Einführung von Betreuungsgutscheinen vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Wirtschaftsfreiheit und der Gleichbehandlung der Kitas ist heute längstens angezeigt.

Betreuungsgutscheine haben nachweislich positive Effekte: Statt eine begrenzte Anzahl Plätze zu subventionieren, können mit Gutscheinen gezielt alle Familien erreicht werden, welche Unterstützung bei der Finanzierung der externen Kinderbetreuung benötigen. Als Folge erhöhen sich die Haushaltseinkommen und die Erwerbstätigkeit. Zudem wird die Gemeinde entlastet, da die Steuereinnahmen und die finanzielle Unabhängigkeit von einkommensschwachen Haushalten zunehmen. Erziehungsberechtigte können ihre Erwerbstätigkeit besser planen, da sie über die Sicherheit der Gutscheine verfügen, anstatt auf einer Warteliste für einen subventionierten Kitaplatz zu stehen. Zwischen den Anbietenden spielt der Wettbewerb, wodurch die Vielfalt und Qualität der Angebote gefördert wird, wengleich durch die grössere Konkurrenz eine geringere Planungssicherheit für die Anbietenden entsteht. Eine Möglichkeit, sich von der Konkurrenz abzuheben, besteht in der Differenzierung des Angebots wie beispielsweise in der Verpflegung, der musikalischen Förderung oder bei Fremdsprachen.

Durch die Einführung eines Gutscheinmodells werden die Bedürfnisse der Familien zum zentralen Steuerungsinstrument. Das Angebot der Betreuungseinrichtungen muss sich an den Wünschen der Erziehungsberechtigten orientieren, da sonst keine Einnahmen möglich sind. Zu erwarten sind daher eine Diversifizierung des Angebots und eine bessere Anpassung an die Bedürfnisse der Familien.

Es wird davon ausgegangen, dass Betreuungsgutscheine die Nachfrage nach Betreuungsplätzen stufenweise stimulieren. Diese Erhöhung der Nachfrage kann aus verschiedenen Gründen erwünscht sein:

- Schaffung von Chancengerechtigkeit durch gute Betreuungsqualität und soziale Durchmischung von Kindergruppen;
- Chancengerechtigkeit von Frauen auf dem Arbeitsmarkt;
- positive Bildungs- und Sozialisationseffekte, die sich aus der Betreuung von Kindern in Kitas ergeben;
- Erleichterung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie;
- Standortvorteil.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit der Zustimmung zur totalrevidierten Betreuungsverordnung und der Einführung eines Gutscheinmodells für die Subventionierung der externen Kinderbetreuung ein Gewinn auf allen Ebenen erreicht wird – Standortvorteile, Chancengleichheit, Bedürfniserfüllung und Angebotsverbesserung.

Der Gemeinderat und die RPK beantragen den Stimmberechtigten, an der Gemeindeversammlung die totalrevidierte Betreuungsverordnung festzusetzen und per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

Anhang

- **Totalrevidierte Betreuungsverordnung Politische Gemeinde Thalwil per 1. Januar 2025**



SR-Nummer: 800.1

Betreuungsverordnung

1. Januar 2025

- An der Gemeindeversammlung mit Beschluss Nr. [] vom 19. September 2024 festgesetzt, in Kraft gesetzt am 1. Januar 2025.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Zweck	3
Art. 1 Zweck.....	3
II. Angebot und Organisation.....	3
1. Grundangebot.....	3
Art. 2 Angebote.....	3
Art. 3 Zeitliche Verfügbarkeit der Angebote.....	3
2. Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf.....	3
Art. 4 Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf	3
3. Bedarf und Angebotsmenge	4
Art. 5 Bedarf und Planung der Angebotsmenge.....	4
4. Organisation	4
Art. 6 Trägerschaft der Angebote und Zuständigkeit	4
5. Aufgaben der Gemeinde	4
Art. 7 Beratung, Anmeldung und Anlaufstelle.....	4
6. Qualität der Angebote	4
Art. 8 Qualitätsanforderungen	4
III. Finanzierung	5
7. Grundsatz.....	5
Art. 9 Träger der Kosten	5
8. Familienergänzende Kinderbetreuung (FeKB)	5
Art. 10 Subventionsberechtigte Institutionen	5
Art. 11 Anspruchsberechtigung der Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge.....	5
Art. 12 Berechnung der Betreuungsgutscheine.....	6
Art. 13 Auszahlung und Rückforderung der Betreuungsgutscheine	6
9. Schulergänzende Betreuung (SeB).....	7
Art. 14 Subventionsberechtigte Institutionen.....	7
Art. 15 Anspruchsberechtigung der Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge.....	7
Art. 16 Festlegung der Tarife	7
Art. 17 Berechnung der Subventionen	7
10. Massgebendes Einkommen FeKB und SeB.....	7
Art. 18 Berücksichtigtes Einkommen.....	7
Art. 19 Berechnungsbasis und Vermögensanrechnung	8
11. Inkrafttreten und Aufhebung anderer Beschlüsse.....	8
Art. 20 Inkrafttreten	8
Art. 21 Aufhebung anderer Beschlüsse.....	8

I. Zweck

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt das Angebot, die Trägerschaft und die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung (FeKB) gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) sowie der schulergänzenden Betreuung (SeB) gemäss Volksschulgesetz (VSG).

II. Angebot und Organisation

1. Grundangebot

Art. 2 Angebote

Die Gemeinde verfügt über die folgenden Angebote:

- a) Familienergänzende Kinderbetreuung (FeKB):
 - Kindertagesstätten für Kinder im Vorschulalter
 - Tagesfamilien für Kinder und Jugendliche aller Altersklassen
- b) Schulergänzende Betreuung (SeB):
 - Tagesstrukturen für Kinder im Kindergarten, in der Unter- und in der Mittelstufe
- c) Jugendarbeit (JAT):
 - Mittagstreff für Jugendliche in der Oberstufe

Art. 3 Zeitliche Verfügbarkeit der Angebote

- ¹ Das Angebot der FeKB steht grundsätzlich ganzjährig zur Verfügung. Es richtet sich nach den individuellen Betriebszeiten der Institutionen mit allfälligen Betriebsferien und den Verfügbarkeiten der Tagesfamilien.
- ² Das Angebot der SeB steht während der Schulzeit (7.30 bis 18.00 Uhr) zur Verfügung. Die Gemeinde kann bei Bedarf längere Öffnungszeiten oder Ferienbetreuung anbieten.
- ³ Das Angebot der JAT (Mittagstreff) steht nur während der Schulzeit zur Verfügung.

2. Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf

Art. 4 Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf

- ¹ Kinder mit Behinderungen sind durch körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigungen in alltäglichen Tätigkeiten, der Pflege sozialer Kontakte sowie der selbstständigen Fortbewegung eingeschränkt. Für die Betreuung und Unterstützung ihrer Entwicklung haben sie einen erhöhten Betreuungsbedarf.
- ² FeKB, SeB und JAT richten das Angebot auf Kinder ohne erhöhten Betreuungsbedarf aus. Den erhöhten Betreuungsbedarf für Kinder gemäss Abs. 1 klären spezialisierte Fachstellen in Zusammenarbeit mit der Betreuungseinrichtung ab. Bei Kindern im Vorschulalter ist die Fachstelle Frühe Förderung (DLZ Soziales) und bei Kindern im Schulalter die Fachstelle Sonderpädagogik (Schule Thalwil) zuständig.
- ³ Für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf im Vorschulalter ist das DLZ Soziales zuständig. Es übernimmt die Koordination der Anfragen, Abklärungen und Finanzierung und ist Anlaufstelle für Betreuungseinrichtungen. Für diese Kinder wird für die Berechnung der Betreuungsgutscheine der Säuglingstarif herangezogen und die Anspruchsberechtigung der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge kann im Sinne von Art. 11 dieser Verordnung erweitert werden.

- ⁴ Für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf im Schulalter ist das DLZ Bildung zuständig. Es gelten die Bestimmungen der Sonderschulung gemäss Volksschulgesetz (VSG).

3. Bedarf und Angebotsmenge

Art. 5 Bedarf und Planung der Angebotsmenge

- ¹ Die Angebotsmenge der Kindertagesstätten (Kitas) und der Tagesfamilien hängt von der Anzahl der zur Verfügung stehenden Kitaplätze respektive Familien ab. Die Gemeinde beobachtet die Entwicklung des Bedarfs anhand der erwarteten Bevölkerungsentwicklung, der Auslastung der Angebote und der Rückmeldungen der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge. Sie kann Massnahmen ergreifen, um ein ausreichendes Angebot an Kitas und Tagesfamilien zu gewährleisten.
- ² Die Planung der Angebotsmenge erfolgt bei den Tagesstrukturen aufgrund der zu erwartenden Schülerzahlen, der Erfahrungen bezüglich des Anteils der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler und der Rückmeldungen der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge.
- ³ Der Mittagstreff wird so organisiert, dass der angemeldete Bedarf flexibel gedeckt werden kann.
- ⁴ Weitere Instrumente zur Bedarfserhebung werden situativ entwickelt und eingesetzt, wobei insbesondere auf die systematische Auswertung von Erfahrungen und Statistiken abgestellt wird.

4. Organisation

Art. 6 Trägerschaft der Angebote und Zuständigkeit

- ¹ Die Leistungen im Bereich der FeKB werden in der Regel von privaten Institutionen oder Trägerschaften erbracht.
- ² Die Angebote der SeB werden durch das DLZ Bildung geführt.
- ³ Der Mittagstreff ist ein integraler Bestandteil der JAT, die vom DLZ Soziales geführt wird.

5. Aufgaben der Gemeinde

Art. 7 Beratung, Anmeldung und Anlaufstelle

- ¹ Die Gemeinde ist dafür besorgt, dass Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge mit Betreuungsbedarf für ihre Kinder auf einfache Weise die notwendige Beratung erhalten und über den Anmeldeprozess informiert werden.
- ² Sie kann zu diesem Zweck eine Anlaufstelle führen oder die Führung einer solchen mittels Leistungsvereinbarung einer Organisation übertragen.

6. Qualität der Angebote

Art. 8 Qualitätsanforderungen

- ¹ Die angestrebte Qualität der Angebote richtet sich nach den gesetzlichen und fachlichen Grundlagen.

- ² Für die FeKB gelten mindestens die Qualitätsanforderungen gemäss den kantonalen gesetzlichen Vorgaben. Der Gemeinderat kann darüber hinaus in einem Reglement eigene Qualitätsanforderungen erlassen.
- ³ Die Schulpflege kann in einem Reglement eigene Qualitätsanforderungen für die SeB erlassen.
- ⁴ Die Qualitätsanforderungen der JAT (Mittagstreff) werden durch das DLZ Soziales bestimmt.

III. Finanzierung

7. Grundsatz

Art. 9 Träger der Kosten

- ¹ Der Zugang zu den Dienstleistungen gemäss Art. 2 soll allen Familien in Thalwil offenstehen, unabhängig von deren finanzieller Situation. Dies mit dem Ziel, die Vereinbarkeit von Familie, Ausbildung und Beruf zu fördern.
- ² Die Kosten werden primär von den Nutzenden getragen. Familien mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Thalwil, die die Betreuungskosten aus wirtschaftlichen Gründen nicht alleine tragen können, werden finanziell unterstützt.
- ³ Die Gemeinde Thalwil beteiligt sich an den Kosten
 - a) der FeKB in Form von Betreuungsgutscheinen. Für die Ausrichtung der Betreuungsgutscheine für Kinder im Vorschulalter ist das DLZ Soziales zuständig.
 - b) der SeB in Form von subjektorientierten Subventionen. Für die Ausrichtung der Subventionen für Kinder im Schulalter ist das DLZ Bildung zuständig.
- ⁴ Die Tarife des Mittagstreffs der JAT werden nicht subventioniert. Die Tarife decken die Kosten, die für die Gestehung der Mahlzeiten anfallen. Die Betreuungskosten werden über die JAT finanziert.

8. Familienergänzende Kinderbetreuung (FeKB)

Art. 10 Subventionsberechtigte Institutionen

Betreuungsgutscheine für FeKB können bei Institutionen eingelöst werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Institution verfügt über eine von der Gemeinde Thalwil oder vom Volksschulamt ausgestellte Betriebsbewilligung. Die Gemeinde kann Auflagen erteilen.
- b) Die Institution verfügt über eine Anerkennungsvereinbarung oder eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde.
- c) KITAS ausserhalb der Gemeinde Thalwil müssen über eine Betriebsbewilligung verfügen und die Qualitätsstandards gemäss den jeweiligen kantonalen und kommunalen Richtlinien einhalten.

Art. 11 Anspruchsberechtigung der Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge

- ¹ Anspruch auf Betreuungsgutscheine für FeKB haben erwerbstätige Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Thalwil, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Erwerbstätigkeit oder Ausbildung durch:
 - zwei Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge von mindestens 120 Prozent oder
 - alleinerziehender Elternteil und Person, mit der eine faktische Lebensgemeinschaft geführt wird von mindestens 120 Prozent oder
 - alleinerziehender Elternteil von mindestens 20 Prozent;
 - b) Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Ende des Vorschulalters;
 - c) Vorliegen einer für die Berechnung des massgebenden Einkommens erforderlichen neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre ist, oder ein gegenwärtiger Einkommens- und Vermögensnachweis;
 - d) massgebendes Einkommen, das den vom Gemeinderat festgelegten Maximalbeitrag nicht übersteigt.
- ² Die Gemeinde ist befugt, in begründeten Ausnahmefällen auch Inhaberinnen und Inhabern der elterlichen Sorge Betreuungsgutscheine abzugeben, die die vorgegebenen Voraussetzungen gemäss diesem Artikel nicht vollständig erfüllen:
- a) Notwendigkeit der sprachlichen Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen oder
 - b) physische oder psychische Überbelastung der Inhaberinnen oder Inhaber der elterlichen Sorge oder des betreuenden Elternteils oder
 - c) Entlastung, Schutz und dringliche Unterstützung eines Kindes (wenn etwa die Entwicklung des Kindes gefährdet ist) oder
 - d) zur Verhinderung einer wirtschaftlichen Notlage oder
 - e) zur (Re-)Integration der Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge in den Arbeitsmarkt.
- ³ Der Gemeinderat regelt das Weitere im Subventionsreglement.

Art. 12 Berechnung der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Höhe des Betrags der Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss Art. 18 und 19 und wird nach dem folgenden System ausgerichtet:
- a) Bis zu einem minimalen massgebenden Einkommen bezahlen die Leistungsbeziehenden nur einen Mindestbetrag der vollen Tarife.
 - b) Ab einem maximalen massgebenden Einkommen bezahlen die Leistungsbeziehenden die vollen Tarife.
 - c) Zwischen dem minimalen und maximalen massgebenden Einkommen verlaufen die Beträge der Betreuungsgutscheine stufenlos und linear.
- ² Der Gemeinderat legt die minimalen und maximalen Werte im Subventionsreglement fest.

Art. 13 Auszahlung und Rückforderung der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Beträge der Betreuungsgutscheine werden in der Regel vorschüssig monatlich an die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge ausbezahlt.
- ² Mit Einverständnis der Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution oder die Tagesfamilienvermittlungsstelle erfolgen.

- ³ Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der zuständigen Stelle bei den Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge zurückgefordert werden.
- ⁴ Der Anspruch auf Betreuungsgutscheine besteht – sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 11 erfüllt sind – in der Regel nach Einreichung des vollständigen Antrags, jedoch frühestens bei Beginn des Betreuungsverhältnisses. Der Anspruch besteht bis zum Widerruf (Beendigung des Betreuungsverhältnisses), grundsätzlich aber für die Dauer eines Jahres.

9. Schulergänzende Betreuung (SeB)

Art. 14 Subventionsberechtigte Institutionen

Subjektorientierte Subventionen für die SeB der Gemeinde Thalwil können für die Betreuung in Institutionen mit Tagesstrukturen für Kinder im Kindergarten, in der Unter- und in der Mittelstufe beantragt werden.

Art. 15 Anspruchsberechtigung der Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge

Anspruch auf subjektorientierte Subventionen für SeB haben Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Thalwil, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Kinder im Kindergarten, in der Unter- und in der Mittelstufe;
- b) Vorliegen einer für die Berechnung des massgebenden Einkommens erforderlichen neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre ist, oder ein gegenwärtiger Einkommens- und Vermögensnachweis;
- c) massgebendes Einkommen, das den vom Gemeinderat festgelegten Maximalbeitrag nicht übersteigt.

Art. 16 Festlegung der Tarife

Die Tarife werden vom Gemeinderat auf Antrag der Schulpflege beschlossen. Es findet eine einkommens- und vermögensabhängige Berechnung statt.

Art. 17 Berechnung der Subventionen

- ¹ Die subjektorientierten Subventionen richten sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss Art. 18 und 19 und werden nach dem folgenden System ausgerichtet:
- a) Bis zu einem minimalen massgebenden Einkommen bezahlen die Leistungsbeziehenden nur einen minimalen Prozentsatz der vollen Tarife. Den Rest übernimmt die Gemeinde.
 - b) Ab einem maximalen massgebenden Einkommen bezahlen die Leistungsbeziehende die vollen Tarife.
 - c) Zwischen dem minimalen und dem maximalen massgebenden Einkommen verlaufen die Anteile der Subvention an den Tarifen stufenlos und linear.
- ² Die minimalen und maximalen Werte werden vom Gemeinderat im Subventionsreglement festgelegt.

10. Massgebendes Einkommen FeKB und SeB

Art. 18 Berücksichtigtes Einkommen

- ¹ Bei der Berechnung des massgebenden Einkommens werden das Einkommen und das Vermögen der Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge berücksichtigt.

- ² Bei unverheirateten Paaren wird das massgebende Einkommen addiert:
 - a) für gemeinsame Kinder oder
 - b) wenn sie seit mehr als zwei Jahren eine faktische Lebensgemeinschaft führen.
- ³ Bei Pflegekindern gilt das Einkommen und Vermögen der Herkunftsfamilie als Bemessungsgrundlage.
- ⁴ Bei getrenntlebenden Eltern ist nur das Einkommen des Elternteils massgebend, bei dem das betreute Kind wohnt.

Art. 19 Berechnungsbasis und Vermögensanrechnung

- ¹ Das massgebende Einkommen wird auf der Basis des steuerbaren Einkommens (Steuererklärung: Pos. 25 für die Staatssteuer) berechnet. Bei der Berechnung des massgebenden Einkommens kann zudem ein Abzug ab dem zweiten fremdbetreuten Kind geltend gemacht werden. Der Gemeinderat legt die Details dazu fest.
- ² Zusätzlich wird als Einkommen angerechnet:
15 Prozent des steuerbaren Vermögens (Pos. 35 der Steuererklärung), wobei nur dasjenige Vermögen berücksichtigt wird, das 150'000 Franken übersteigt. Ab einem steuerbaren Vermögen von 300'000 Franken werden keine subjektorientierten Subventionen mehr ausgerichtet.
- ³ Für Quellensteuerpflichtige legt der Gemeinderat die für die Berechnung anzuwendende Basis fest.

11. Inkrafttreten und Aufhebung anderer Beschlüsse

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Festsetzung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2025 in Kraft.

Art. 21 Aufhebung anderer Beschlüsse

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle der neuen Rechtsgrundlage widersprechenden Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen aufgehoben.

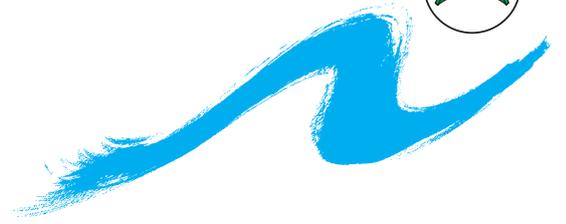
POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Hansruedi Kölliker

Pascal Kuster



Ersatz Naturrasen durch Kunstrasen auf Spielfeld Brand 2

Kreditbewilligung



Das Wichtigste in Kürze

- Ersatz Naturrasen durch Kunstrasen auf Spielfeld Brand 2
- Kreditbewilligung

Seit Jahren setzt sich der Thalwiler Gemeinderat gemeinsam mit den Vereinen für eine zeitgemässe und intakte Sportstätteninfrastruktur ein. Er verfolgt eine auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Sportorganisationen ausgerichtete Sportpolitik mit dem Ziel, den Sport in der Gemeinde Thalwil zu fördern sowie den Anteil der bewegungsaktiven Bevölkerung in allen Alterskategorien zu erhöhen. 2001 übergab die Gemeinde die damals neu eröffnete Sport- und Freizeitanlage Brand der Öffentlichkeit. Neben der Infrastruktur für Leichtathletik, Golf, Eissport und einer Pumptrackanlage verfügt die Sportanlage über zwei Rasenplätze und ein Spielfeld mit Kunstrasen. Das im nördlichen Teil gelegene Rasenspielfeld «Etzliberg» liegt ausserhalb des Perimeters und wird mehrheitlich zu Trainingszwecken genutzt.

Der FC Thalwil als grösster Sportverein der Gemeinde ist der Hauptnutzer der vier Fussballplätze im Brand und Etzliberg. Der Verein zählt aktuell 585 Aktivmitglieder, davon 398 Jugendliche. Eine aktuelle Warteliste des Vereins zeigt, dass über 150 Jugendliche gerne dem Verein beitreten würden, aber aus Kapazitätsgründen nicht aufgenommen werden können. Zu den weiteren regelmässigen Nutzenden der Fussballplätze zählen die Schule Thalwil, andere Vereine und Privatpersonen sowie externe Schulen, letztere gegen Bezahlung.

Aufgrund der intensiven Nutzung über die vergangenen Jahre ist der Naturrasen des bestehenden Spielfelds Brand 2 der Thalwiler Sport- und Freizeitanlage Brand massiv beschädigt. Nach über 23 Jahren hat sich der Unterboden stark verdichtet, was eine ordentliche Versickerung des Regenwassers verhindert. Dieser Nässestau sowie die Überlastung des Platzes aufgrund der grossen Nachfrage hat der Rasenspielfläche stark geschadet, was auch mit einem intensiveren Unterhalt nicht zu beheben ist. Bei nasser Witterung und während der Wintermonate ist der Spielbetrieb eingeschränkt. Aus den genannten Gründen ist der Ersatz des derzeitigen Naturrasens dringend erforderlich.

Aufgrund der vielseitigen Bedürfnisse an das Spielfeld Brand 2 bietet sich neu der Einbau eines Kunstrasens an. Mit der Realisierung eines Kunstrasens wird eine wesentlich grössere Flexibilität für Trainings, Meisterschaftsspiele und Schülerturniere sowie für die Fussballschule des FC Thalwil gewährleistet. Die bestehenden Naturrasenplätze werden dadurch deutlich entlastet, was sich auch in den Unterhaltskosten niederschlägt.

Die Investitionskosten für die Neuanlage eines Kunstrasenplatzes in der Höhe von rund 1,6 Millionen Franken sind im Vergleich zu einem Naturrasenplatz etwa doppelt so hoch. Die reinen Unterhaltskosten sind hingegen nur etwa halb so hoch. Der klare Vorteil eines Kunstrasens liegt in dessen Nutzungsmöglichkeiten, denn er erlaubt einen dauerhaften und intensiven Spielbetrieb, da der Platz bei fast allen Witterungsbedingungen genutzt werden kann. Dadurch kann die Kapazität erhöht werden und zusätzliche Mannschaften können das Spielfeld mit Kunstrasen nutzen. Das Projekt ermöglicht es dem FC Thalwil, seine vielfältigen Vereinsaktivitäten auszubauen und die Jugendarbeit aufrechtzuerhalten.

Laut der Rechnungsprüfungskommission (RPK) erfüllt die Vorlage die Kriterien der finanzrechtlichen Zulässigkeit, ist rechnerisch korrekt und finanziell angemessen.

Der Gemeinderat und die RPK beantragen den Stimmberechtigten, an der Gemeindeversammlung das Bauprojekt für den Ersatz des bestehenden Rasenplatzes durch einen Kunstrasen des Spielfelds Brand 2 sowie den entsprechenden Kredit in der Höhe von 1,55 Millionen Franken zu bewilligen.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission RPK

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die Vorlage der Politischen Gemeinde geprüft und erstattet den Stimmberechtigten folgenden Bericht und Antrag:

Ersatz Naturrasen durch Kunstrasen auf Spielfeld Brand 2

- Kreditbewilligung

Ausgangslage

Die RPK verweist auf die vorliegende ausführliche Beschreibung der Vorlage.

Bericht

Die Sportanlage Brand verfügt aktuell unter anderem über zwei Rasenplätze und ein Spielfeld mit Kunstrasen, die intensiv von Vereinen, Schulen und der Bevölkerung genutzt werden. Das Spielfeld Brand 2 muss aktuell aufgrund der starken Nutzung und des Alters des Platzes saniert werden.

Der Kostenvoranschlag ergibt einen benötigten Kredit von 1'550'000 Franken zulasten der Investitionsrechnung. Anschliessend rechnet der Gemeinderat mit jährlichen Kapitalfolgekosten von rund 120'000 Franken sowie Unterhaltskosten von 15'500 Franken.

Die Begründung, die Sanierung mittels Ersatz des Naturrasens durch einen Kunstrasen zu realisieren, ist aus Sicht der RPK zweckmässig und sinnvoll. Die diesbezüglichen Erläuterungen des Gemeinderats sind nachvollziehbar. Das Argument des Gemeinderats, dass die Unterhaltskosten eines Kunstrasens tiefer liegen, als die eines Naturrasens, trifft zu. Dieser Vorteil wird allerdings durch die höhere Anfangsinvestition, immerhin das Doppelte, gänzlich aufgehoben. Zudem kann ein Naturrasen rund 10 Jahre länger genutzt werden. Demgegenüber kann der Kunstrasen intensiver genutzt werden.

Die RPK hat die Aufgabe, die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit der Vorlage zu prüfen. Finanziell angemessen sind Ausgaben, welche für die Gemeinde finanziell grundsätzlich tragbar sowie notwendig für die angestrebten Ziele sind und das Kosten-Nutzen-Verhältnis stimmt. Diese Kriterien erachtet die RPK als erfüllt.

Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Bauprojekt und dem beantragten Kredit von 1'550'000 Franken zuzustimmen.

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Guido Emmenegger
Präsident

Rudolf Gloor
Aktuar

Thalwil, 11. Juni 2024

Sportanlage Brand

- Ersatz Naturrasen durch Kunstrasen auf Spielfeld Brand 2
- Kreditbewilligung

A N T R A G

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:

- 1. Dem Bauprojekt und dem Kostenvoranschlag für den Ersatz des Rasenplatzes durch einen Kunstrasen des Spielfelds Brand 2 wird zugestimmt.**
- 2. Der hierfür erforderliche Kredit von 1'550'000 Franken inkl. 8,1 % MWST wird zulasten der Investitionsrechnung bewilligt.**
- 3. Die Kreditsumme erhöht oder reduziert sich entsprechend der Kostenentwicklung zwischen Kostenvoranschlag (Preisbasis Zürcher Baukostenindex 1. April 2023) und Bauausführung.**
- 4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die erforderlichen Finanzmittel nötigenfalls auf dem Darlehensweg zu beschaffen.**

B E L E U C H T E N D E R B E R I C H T

1 Ausgangslage

1.1 Zielsetzung der Gemeinde Thalwil im Sport- und Freizeitbereich

Seit Jahren setzt sich der Thalwiler Gemeinderat gemeinsam mit den Vereinen für eine zeitgemässe und intakte Sportstätteninfrastruktur ein. Er verfolgt eine auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Sportorganisationen ausgerichtete Sportpolitik mit dem Ziel, den Sport in der Gemeinde Thalwil zu fördern und zu professionalisieren sowie den Anteil der bewegungsaktiven Bevölkerung in allen Alterskategorien zu erhöhen.

Ziel der Gemeinde Thalwil ist es, für alle Einwohnerinnen und Einwohner möglichst gute Voraussetzungen für die Ausübung sportlicher Aktivitäten zu schaffen. In erster Linie soll der Jugend- und Breitensport innerhalb und ausserhalb der Sportvereine gefördert werden. Daneben will die Gemeinde aber auch den Leistungs- und Spitzensport durch die Bereitstellung geeigneter Anlagen ermöglichen.

Bei der Förderung des Sports gilt grundsätzlich das Subsidiaritätsprinzip. Das bedeutet, dass die Gemeinde Thalwil insbesondere Aufgaben übernimmt, die von den Sportorganisationen und privaten Sportanbietern nicht, oder eben nur mit kommunaler Unterstützung, wahrgenommen werden können. Hierbei geht es beispielsweise um die Bereitstellung von Sportanlagen oder auch um finanzielle Unterstützung.

1.2 Sport- und Freizeitanlagen Brand

2001 übergab die Gemeinde die Sport- und Freizeitanlagen im Brand der Öffentlichkeit. Seit nunmehr 23 Jahren steht die Sportanlage der Thalwiler Bevölkerung für Freizeitaktivitäten zur Verfügung. Neben der Infrastruktur für Leichtathletik, Golf, Eissport und einer Pumptrackanlage verfügt die Sportanlage über zwei Rasenplätze und ein Spielfeld mit Kunstrasen, auf welchen Fussball gespielt wird. Dazu gehören drei Garderobengebäude, die den Sporttreibenden zur Verfügung stehen. Das im nördlichen Teil gelegene Rasenspielfeld «Etzliberg» liegt ausserhalb des Perimeters und wird mehrheitlich zu Trainingszwecken genutzt.

Die Fussballplätze in der Gemeinde Thalwil werden weit über 20 Stunden pro Woche von Vereinen, Schulen und der Bevölkerung genutzt. Bei einer Überlastung der Plätze treten Schäden an den Rasenspielflächen auf, welche auch mit intensiverem Unterhalt nicht zu beheben sind. Bei nasser Witterung und in den Wintermonaten ist der Spielbetrieb zudem stark eingeschränkt.

1.3 Ein Kunstrasen für das Spielfeld Brand 2

Das bestehende Spielfeld Brand 2 weist Setzungen auf und der Naturrasen wurde durch die intensive Nutzung über die vergangenen Jahre stark beschädigt. Beim Bau des Sportplatzes 2001 wurde ein Teil des Aushubmaterials als Unterboden eingebaut. Nach über 23 Jahren ist dieser Bereich stark verdichtet, was eine ordentliche Versickerung des Regenwassers verhindert. Dies führt zu Nässestau, was dem Rasen stark schadet.

Eine konventionelle Sanierung des Naturrasens würde Kosten in Höhe von rund 800'000 Franken generieren. Zusätzlich besteht das Problem der zu hohen Belegung des Spielfelds, das ebenfalls gelöst werden muss. Anstatt den Platz zu sanieren, ist es daher sinnvoll, den bisherigen Naturrasen durch einen Kunstrasen zu ersetzen. Dies hat den Vorteil, dass keine Rasenplätze umgebaut werden müssen und die Spielerinnen und Spieler mit dem Kunstrasen eine sehr gute Trainingsalternative erhalten. Die bestehenden Naturrasenfelder werden zudem geschont und die Unterhaltskosten sinken. Dazu können im Winter die Turnhallen für andere Vereine freigegeben werden, da der Fussballclub Thalwil (FC Thalwil) zwei Spielfelder mit Kunstrasen das ganze Jahr über nutzen könnte.

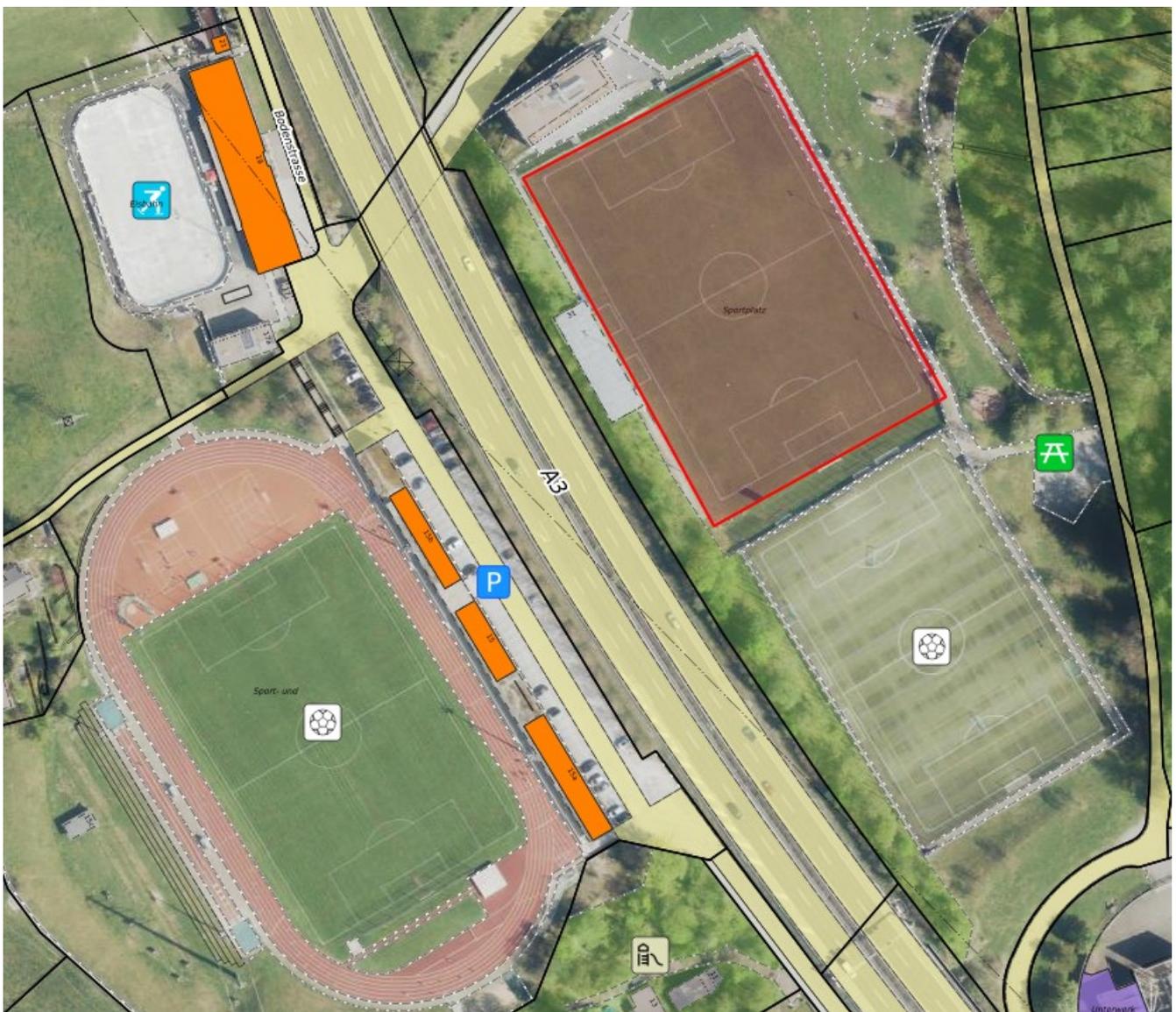


Abbildung 1; Situationsplan der bestehenden Spielfelder der Sport- und Freizeitanlage im Brand. Beim Spielfeld Brand 2 (rot markiert) soll der Naturrasen durch einen Kunstrasen ersetzt werden (Quelle: maps.thalwil.ch).

Ein Kunstrasen weist gegenüber einem Naturrasen bezüglich Spielbetrieb klare Vorteile auf und erlaubt eine dauerhafte und intensive Nutzung. Dadurch kann die Gemeinde sicherstellen, dass die jugendlichen Fussballerinnen und Fussballer die Möglichkeit haben, angemessen zu trainieren, denn die Mitgliederzahlen im Jugendbereich steigen stetig. Aktuell sind es bereits 398 Jugendliche, die regelmässig auf der Anlage trainierten.

Der Ersatz des derzeitigen Naturrasens Brand 2 ist dringend erforderlich. Dabei bietet sich der Einbau eines unverfüllten Kunstrasens an. Mit der Realisierung eines Kunstrasens wird eine wesentlich grössere Flexibilität für Trainings, Meisterschaftsspiele und Schülerturniere sowie für die Fussballschule des FC Thalwil gewährleistet. Die bestehenden Naturrasenplätze werden dadurch deutlich entlastet, was sich auch in den Unterhaltskosten niederschlägt.

Sollte die Realisierung eines Kunstrasens bei den Thalwiler Stimmberechtigten keine Zustimmung finden, müsste der heutige Naturrasen aufwändig totalsaniert werden.

1.4 Nutzerinnen und Nutzer der Fussballplätze

Der FC Thalwil ist der Hauptnutzer der vier Fussballplätze im Brand und Etzliberg. Gegründet 1918, ist er der grösste Sportverein in Thalwil. Aktuell zählt er 585 Aktivmitglieder, davon 398 Jugendliche. Nebst der wertvollen Jugendarbeit organisiert der Verein das jährliche Schülerturnier, ein Hallenturnier und ist seit Jahren an der Chilbi präsent. Die erste Mannschaft spielt in der 2. Liga interregional.

Zu den weiteren regelmässigen Nutzenden der Fussballplätze zählen die Schule Thalwil, andere Vereine und Privatpersonen sowie externe Schulen, letztere gegen Bezahlung.

Den Spielerinnen und Spielern stehen folgende vollwertige Fussballplätze zur Verfügung:

- Brand 1
- Brand 2
- Etzliberg
- Kunstrasen Brand 3

Nicht vollwertig anzurechnen sind die Spielfelder der Schulhäuser Sonnenberg und Schweikrüti. Dort sind lediglich Trainings oder Spiele mit sieben oder neun Spielerinnen oder Spielern möglich.

Nach Angaben des FC Thalwil fehlen Spiel- und vor allem Trainingsmöglichkeiten, damit ein reibungsloser Ablauf gewährleistet werden kann. Viele Trainingseinheiten können witterungsbedingt teilweise nicht durchgeführt werden. Dazu kommt eine Warteliste bei den Juniorinnen und Junioren von über 150 Jugendlichen, die dem FC Thalwil zurzeit nicht beitreten können, weil kein Platz für weitere Mannschaften vorhanden ist.

1.5 Beschreibung: Aufbau, Vorteile, Unterhalt

Eigenschaften / Investitionen	Kunstrasen unverfüllt	Naturrasen
Baukosten Spielfeld	1'550'000 Franken	800'000 Franken
Belastung pro Woche	40 Stunden pro Woche / 52 Wochen pro Jahr	20 Stunden pro Woche / max. 34 Wochen pro Jahr
Unterhaltskosten Platz / Jahr	20'000 Franken	40'000 Franken
Lebensdauer	rund 15 Jahre	rund 25 Jahre
Investition Auswechslung Rasen nach 1 Zyklus (Kunstrasen nach 15 Jahren, Naturrasen nach 25 Jahren)	300'000 Franken	700'000 Franken

Abwägungen zu Kunst- und Naturrasen

Aus dem Vergleich des Einsatzes eines Kunstrasens mit der konventionellen Sanierung des bestehenden Naturrasens resultieren folgende Vor- und Nachteile:

- Der Kunstrasen kann durchgehend und zu allen Jahreszeiten bespielt werden.
- Ein Naturrasen darf nur während rund 20 Stunden pro Woche belastet werden.
- Die Unterhaltskosten sind beim Kunstrasen halb so hoch wie bei einem Naturrasen.
- Der Wasserverbrauch liegt bei einem Kunstrasen deutlich tiefer als bei einem Naturrasen.
- Nach Ablauf der Lebensdauer kann der Kunstrasenteppich bei einer allfälligen Erneuerung relativ einfach und kostengünstig ausgetauscht werden.
- Die CO₂-Emissionen sind bei der Produktion des Kunstrasens höher.

Die Investitionskosten für die Neuanlage eines Kunstrasenplatzes sind im Vergleich zu einem Naturrasenplatz etwa doppelt so hoch. Die reinen Unterhaltskosten sind hingegen nur etwa halb so hoch. Diese belaufen sich auf rund 20'000 Franken pro Jahr.

Der klare Vorteil eines Kunstrasenplatzes liegt in der Nutzung. Wetterbedingte Einschränkungen des Spielbetriebs sind minimal. Daraus resultiert, dass mehr Mannschaften und somit auch mehr Fussballbegeisterte das Spielfeld nutzen können.

1.6 Infrastruktur

Hinsichtlich der Garderobensituation kann auf die Räumlichkeiten im Garderobengebäude der Thalwiler Kunsteisbahn zurückgegriffen werden. Diese werden ausserhalb der Saison nicht benötigt. Für die Reinigung der genutzten Bereiche müsste ein zusätzlicher Aufwand betrieben werden, der aber mit den vorhandenen Ressourcen gelöst werden könnte.

1.7 Nutzende und Betriebliches

Der Kunstrasenplatz kann durch Schulen, Vereine und Gruppen bei der Betriebsleitung für regelmässige Trainings und Kurzbelegungen reserviert werden. Das Nutzungsreglement der Sport- und Freizeitanlagen Brand wird um ein Kapitel «Kunstrasen» ergänzt.

2 Baubeschrieb

2.1 Spielfeldgrösse

Die Platzgrösse von brutto 73.3 x 112.2 Meter, respektive einer Feldgrösse von 64 x 104 Meter, erlaubt Meisterschaftsspiele bis und mit 1. Liga. Es ist auch im Sinne des FC Thalwil, den Kunstrasenplatz zusätzlich als Meisterschaftsspielplatz nutzen zu können.

2.2 Anpassungen

Die bestehenden Umrandungen bleiben bestehen, der nordseitige Zaun wird auf der Stirnseite ersetzt. Der Handlauf seeseitig wird erneuert.

2.3 Entwässerung

Die alten, zum Teil defekten Grundleitungen, werden durch neue Sammelleitungen ersetzt.

2.4 Aufbau des Spielbelags

Nach dem Massenausgleich wird der Untergrund stabilisiert und frostsicher ausgebaut. Die Entwässerungs- und Werkleitungen werden neu verlegt. Als Drainage- und Tragschicht wird eine rund 50 Zentimeter starke Schottertragschicht und ein Drainagenasphaltbelag eingebaut. Darüber werden eine Dämpfungsschicht sowie der Kunststoffrasenteppich eingebracht.

2.5 Benetzung Kunstrasenfeld und Wasseranschluss

Eine Benetzungsanlage ist darauf ausgelegt, den Platz vor Spielbeginn und in den Spielpausen während maximal 15 Minuten zu bewässern und sorgt somit für einen optimalen Spielkomfort. Durch einen Schlüsselschalter am Spielfeldrand kann das Bewässerungsintervall ausgelöst werden. Die bestehende Druckerhöhungsanlage ist ausreichend und wird belassen. Der Wasserverbrauch reduziert sich gegenüber einem Naturrasen um rund 90 Prozent.

2.6 Beleuchtung

Im Zuge der Energiesparmassnahmen der Gemeinde wurde 2023 bei den Thalwiler Sportplätzen die Umrüstung der Halogenscheinwerfer auf LED-Strahler umgesetzt. Die Technologie ist somit auf dem neusten Stand und kann belassen werden.

2.7 Ausstattung

Im Kostenvoranschlag sind zwei grosse und zwei kleine Fussballtore mit Stabilisierungsgewichten sowie Eckfahnen enthalten. Die Spielerbänke bleiben unverändert bestehen.

2.8 Beläge

Für das Deponieren der Tore wird ein befestigter Bereich zwischen den Fussballfeldern erstellt. Die restlichen Beläge bleiben bestehen.

2.9 Ballfang

Bis auf den nordseitigen Ballfang bleibt der Bestand unverändert. Die vorhandenen Handläufe werden nach der Fertigstellung des Platzes wieder versetzt.

Der Gesamtaufbau des Kunstrasensystems mit Fundationsschicht beträgt total 58 Zentimeter. Der neue Platz ist schematisch gemäss nachfolgender Skizze aufgebaut:

Kunstrasen Bauweise

Unverfüllt

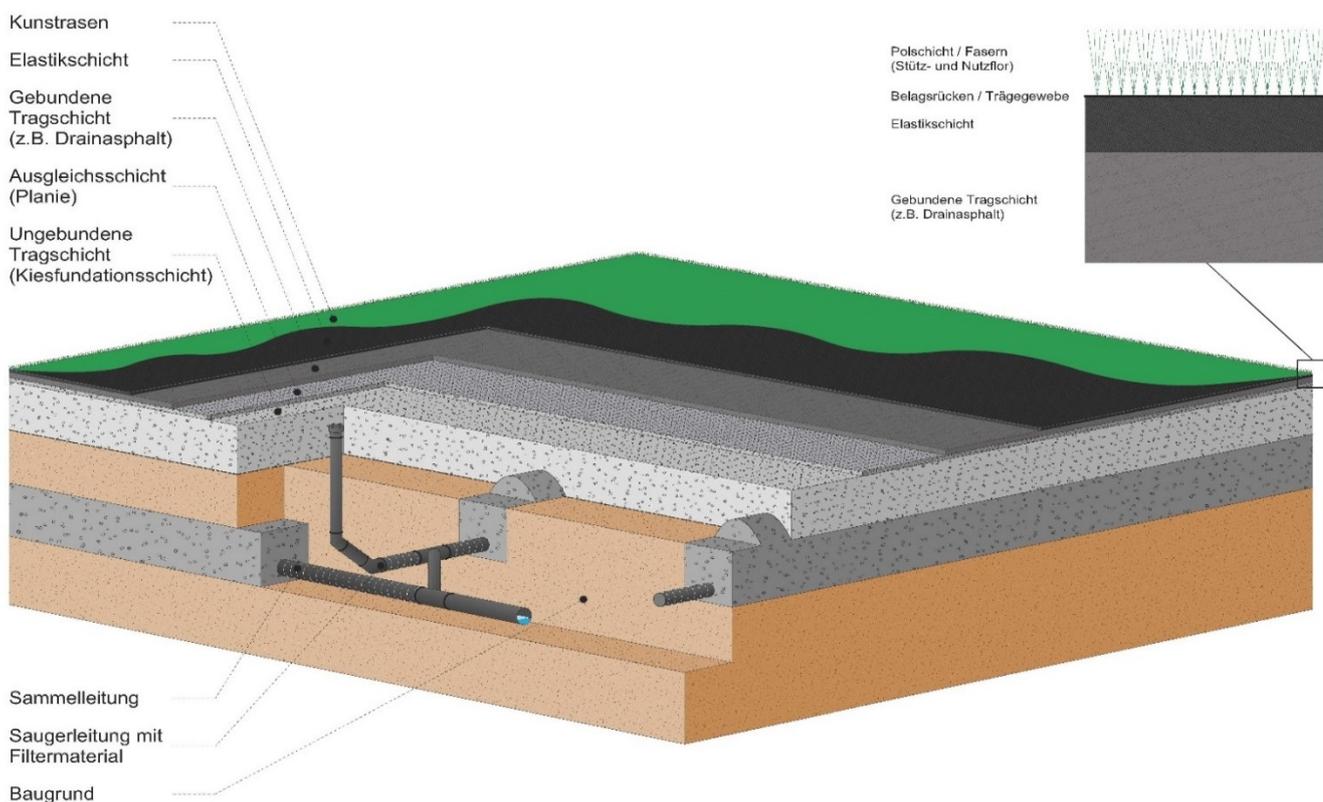


Abbildung 2; Aufbau des unverfüllten Kunstrasens.

3 Kosten

3.1 Kostenvoranschlag + / - 10 % inkl. 8,1 % MWST

Der Kostenvoranschlag präsentiert sich wie folgt:

• Vorbereitungsarbeiten	Fr.	19'500
• Terraingestaltung	Fr.	760'000
• Gartenanlagen und Kunstrasen	Fr.	540'500
• Installationen	Fr.	52'500
• Werkleitungen und Kanalisationen	Fr.	1'500
• Honorare	Fr.	68'500
• Baunebenkosten	Fr.	5'500
Kostenvoranschlag inkl. 8,1 % MWST		Fr. 1'448'000
• Unvorhergesehenes, Reserve gerundet ca. (7 %)	Fr.	102'000
Total Kostenvoranschlag inkl. 8,1 % MWST		Fr. 1'550'000

Der Investitionskredit beträgt 1'550'000 Franken bei einer Kostengenauigkeit von + / - 10 Prozent (Preisbasis Zürcher Baukostenindex 1. April 2023).

3.2 Folgekosten

Kapitalfolgekosten nach HRM2

Die Sportliegenschaften sind dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen, da mit dem Bau eine öffentliche Aufgabenerfüllung verfolgt wird. Anlagen im Verwaltungsvermögen sind planmässig über die Nutzungsdauer gemäss Mindeststandard (§ 30 Gemeindeverordnung VVG) abzuschreiben. Es wird davon ausgegangen, dass 50 Prozent der Anschaffungskosten zu 2 Prozent verzinst werden.

Es ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

	Anlagekategorie	Nutzungsdauer (in Jahren)	Betrag
Umgebung	übrige Tiefbauten	15	Fr. 103'333
Verzinsung (2 % von Fr. 1'550'000 / 50 %)			Fr. 15'500
Kapitalfolgekosten jährlich			Fr. 118'833

Betriebliche Folgekosten

Es ist mit betrieblichen Folgekosten in der Höhe von 15'500 Franken (1 Prozent der Anschaffungskosten) zu rechnen. Darunter fallen auch die Unterhaltskosten für die technischen Anlagen.

Personelle Folgekosten

Es werden keine zusätzlichen Folgekosten für Personalaufwand benötigt.

3.3 Subventionen

Der Zürcher Kantonalverband für Sport hat an die Bruttokosten von 1'550'000 Franken einen Sport-Toto-Beitrag in Aussicht gestellt. Dieser beträgt in der Regel 10 Prozent der Kosten, also rund 140'000 bis 155'000 Franken. Der vorgenannte Kredit reduziert sich um den definitiv durch den Kanton zur Auszahlung kommenden Sport-Toto-Beitrag.

4 Bauausführung, Termine

Der Zeitplan bis zur Beispielbarkeit des Kunstrasenplatzes Brand 2 präsentiert sich wie folgt:

- Abstimmung Investitionskredit Gemeindeversammlung 19. September 2024
- Baubeginn 1. April 2025
- Fertigstellung 31. Juli 2025

Da der Rasenplatz Brand 2 während der Bauphase nicht zur Verfügung steht, muss insbesondere die 1. Mannschaft des FC Thalwil mit Einschränkungen rechnen. Das Team weicht auf andere Trainingsplätze aus.

5 Interessenabwägung Nachhaltigkeit

Gemäss Art. 18 der Thalwiler Gemeindeordnung, strebt die Gemeinde in ihrer gesamten Tätigkeit ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten an. Das heisst, beim vorgeschlagenen Projekt gilt es – neben der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben – eine möglichst hohe Verträglichkeit auf allen drei Ebenen zu erreichen.

5.1 Soziale Aspekte

Der Naturrasen des Sportplatzes Brand 2 wird bereits heute durch verschiedene Akteure rege genutzt. Ein Kunstrasen bietet im Vergleich zu einem Naturrasen durch seine längere und intensivere Beispielbarkeit deutlich verbesserte Trainings- und Spielbedingungen. Durch die ganzjährige Beispielbarkeit kann mit einer Kapazitätssteigerung von bisher 600 Stunden pro Jahr auf 1'600 Stunden pro Jahr und mehr gerechnet werden. Durch diese mögliche Zusatzauslastung durch den Fussballverein werden während der Wintermonate insbesondere bis anhin durch den Fussballverein besetzte Sporthallen für andere Vereine frei. Dies verschafft anderen Vereinen neue Trainingsmöglichkeiten. Somit werden nicht nur diejenigen Vereine unterstützt, welche den Sportplatz Brand 2 direkt nutzen, sondern indirekt auch eine breite Palette von sportlichen Akteuren, welche ihre Aktivitäten in Sporthallen ausüben möchten.

Nach Angaben des FC Thalwil fehlen Spiel- und vor allem Trainingsmöglichkeiten, damit ein reibungsloser Ablauf gewährleistet werden kann. Viele Trainingseinheiten können witterungsbedingt nicht durchgeführt werden. Dazu kommt eine Warteliste bei den Juniorinnen und Junioren, weil kein Platz für weitere Mannschaften vorhanden ist. Diese Problematik würde sich durch den Einbau eines Kunstrasens deutlich verbessern.

5.2 Ökologische Aspekte

Denkt man bei einer grösseren Naturrasenfläche zuerst an eine für die Biodiversität und die Regulation des Mikroklimas wertvolle Bodenfläche, entspricht dies jedoch nur eingeschränkt der Realität. Sowohl der Aufbau der Rasenunterlage wie auch der Rasen selbst sind als biologischer Lebensraum nahezu wertlos. Dennoch stellt ein Naturrasen für das Umgebungsklima eine Kühlfläche dar, wohingegen der Kunstrasen eher eine Hitzefläche schafft. Aus klimatischen Überlegungen sollte deshalb einem Naturrasen der Vorzug gegeben werden. Werden jedoch Kunst- statt Naturrasen geschaffen, welche deutlich intensiver nutzbar sind, kann die für das gesamte Sportangebot der Gemeinde benötigte Fläche reduziert werden, womit wiederum mehr potenzielle Flächen für Klima- und Biodiversitätsmassnahmen zur Verfügung stehen könnten.

Kunstrasen stehen in der Kritik, durch das Füllmaterial erhebliche Emissionen von Mikroplastik zu verursachen. Für den geplanten Umbau des Sportplatzes Brand 2 ist ein unverfüllter Kunstrasen geplant, welcher im Gegensatz zu einem verfüllten Kunstrasen ohne Sand und Granulat auskommt, aber dennoch denselben Spielkomfort bietet. Damit wird die Belastung der Umwelt durch Mikroplastik weitgehend vermieden. Die Fasern selbst sind so konstruiert, dass sie verschleissfest sind und bei der Benutzung kaum zerfallen. In wissenschaftlichen Studien wurden die Umweltauswirkungen von Naturrasen, Hybridrasen sowie Kunstrasen über den gesamten Lebenszyklus eines Sportplatzrasens verglichen. Kunstrasen sind, wie es der Name bereits sagt, aus synthetischen Materialien hergestellt. Die verwendeten Materialien basieren auf Rohstoffen aus Erdöl, welche in der Produktion hohe

CO₂-Emissionen aufweisen. Demgegenüber weist jedoch der Unterhalt und die Pflege von Kunstrasen gegenüber dem Naturrasen einige Vorteile auf: So ist sowohl die Herstellung der Düngemittel energieintensiv und auch die Verwendung der Dünger führt zu einer Belastung der Umwelt mit Nährstoffen, auf die insbesondere Gewässer sensibel reagieren.

Im Gegensatz zu einem Kunstrasen, welcher neben wetterbedingten Arbeiten wie beispielsweise Laub oder Schnee entfernen, unproblematisch erscheint, ist die Pflege eines Naturrasens aus ökologischer Sicht problematischer. Neben Dünger wirken sich auch allfällig benötigte Herbizide und Fungizide auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit negativ aus. Zudem wird auch eine grosse und, klimabedingt steigende, Menge an Wasser für deren Unterhalt benötigt. Daneben spielt der Treibstoffverbrauch für die Fahrzeuge und Gerätschaften, welche für die gesamte Pflege aber insbesondere für den gesamten Mähvorgang benötigt werden, einen wesentlichen, die Umwelt belastenden Faktor dar.

Unabhängig von ihrer Ausführungsform müssen Rasenspielfelder, die am Ende ihrer Lebensdauer angekommen sind, zurückgebaut und entsorgt werden. Dazu werden neben dem eigentlichen Entsorgungsvorgang auch Maschinen und Fahrzeuge zum Rückbau und Abtransport notwendig. Organische Abfälle von Naturrasen können in einer Biogasanlage entsorgt und zurück in den Naturkreislauf gebracht werden. Wohingegen Kunstrasen grossteils nur energetisch in einer Kehrichtverbrennungsanlage verwertet werden kann. Dabei entstehende CO₂-Emissionen gelangen in die Atmosphäre und tragen zur Klimaerwärmung bei.

Für eine umfassende Beurteilung aller ökologischen Aspekte kommt jedoch der Nutzungsintensität, wie bereits unter den sozialen Aspekten erläutert, die entscheidende Bedeutung zu. Wenn ein Kunstrasen intensiv genutzt wird, so hat dieser über den gesamten Lebenszyklus betrachtet geringere negative ökologische Auswirkungen pro Nutzungsstunde als ein Naturrasen.

5.3 Ökonomische Aspekte

Betrachtet man die Investitionskosten, welche die Erstellungs-, Sanierungs- und Erneuerungskosten umfassen, sind Kunstrasen deutlich teurer als Naturrasen. Das widerspiegelt sich auch in den jährlichen Abschreibungen und den Zinskosten. Betrachtet man jedoch die jährlichen Kosten für Pflege und Unterhalt, so ist der Kunstrasen deutlich günstiger, da er intensiver, länger und bei fast jedem Wetter bespielt werden kann. Um eine gesamtheitliche Betrachtung der Kosten vornehmen zu können, ist jedoch auch die Lebensdauer miteinzubeziehen. Obwohl der Naturrasen unter normalen Bedingungen eine längere Lebensdauer als ein Kunstrasen aufweist, sind Kunstrasen mit bis zu doppelt so hohen Nutzungsstunden pro Jahr in der Gesamtkostenbetrachtung je Nutzungsstunde deutlich günstiger.

5.4 Fazit *)

Generell belasten Sportplätze die Umwelt. Je intensiver ein Platz genutzt wird, desto geringer wird die Umweltbelastung pro Nutzungsstunde und desto weniger Plätze müssen gebaut werden. Betrachtet man alle Aspekte und deren Wechselwirkungen gesamthaft und kann insbesondere von einer langen und intensiven Nutzungstätigkeit ausgegangen werden, so sind Kunstrasen einem Naturrasen vorzuziehen. Da der Sportplatz Brand 2 bereits heute durch verschiedene Anspruchsgruppen intensiv genutzt wird, ist die vorgeschlagene Variante eines unverfüllten Kunstrasens aus nachhaltiger Sicht empfehlenswert.

*) Die nachhaltigen Überlegungen zum vorliegenden Geschäft basieren u.a. auf die vom DLZ Liegenschaften, Fachstelle Sport in Auftrag gegebene Dokumentation zum Bauprojekt (Ersteller: Sportrasen GmbH, 08.02.2023) sowie auf die Studie «Ökobilanzierung von Rasensportfeldern: Natur-, Kunststoff- und Hybridrasen der Stadt Zürich im Vergleich» (Ersteller: Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW), 08.10.2020).

6 Schlussbemerkung

Die Gemeinde Thalwil hat ein aktives Vereinsleben und ist ständig bestrebt, die bestehenden Infrastrukturen zu erhalten und, wo nötig, anzupassen. Mit der Eröffnung der Sport- und Freizeitanlage Brand im Jahr 2001 wurde der Grundstein für Sport- und Freizeitaktivitäten gelegt. In den folgenden Jahren wurde die Anlage um eine Kunsteisbahn, einen Kunstrasenplatz, einen Wettkampfbereich für Bogenschützinnen und -schützen sowie eine Pumptrackanlage erweitert. Die Sport- und Freizeitanlage erfreut sich nach wie vor grosser Beliebtheit und wird von Jung und Alt rege genutzt.

Hauptnutzer der Anlage ist der FC Thalwil. Neben den Aktivmannschaften gehören 398 Jugendliche dem Verein an. Mit derzeit zwei Rasenspielfeldern und einem Kunstrasenspielfeld wird ein grosser Teil der Anlage von den Fussballerinnen und Fussballern genutzt. Eine aktuelle Warteliste des Vereins zeigt, dass über 150 Jugendliche gerne dem Verein beitreten würden, aber aus Kapazitätsgründen nicht aufgenommen werden können.

Die Investitionskosten für ein Kunstrasenspielfeld sind hoch, dafür sind die Unterhaltskosten im Vergleich zu einem Naturrasenplatz wesentlich günstiger. Durch den Einbau von Kunstrasen ist es möglich, den Platz bei fast allen Witterungsbedingungen zu bespielen. Dadurch kann die Kapazität erhöht werden und zusätzliche Mannschaften können das Spielfeld mit Kunstrasen nutzen. Im Gegenzug kann die Nutzungsdauer der bestehenden Rasenspielfelder verkürzt werden, was der Regeneration der Spielfelder zugutekommt. Das Projekt ermöglicht es dem FC Thalwil, seine vielfältigen Vereinsaktivitäten auszubauen und die Jugendarbeit aufrecht zu erhalten.

Der Gemeinderat und die RPK beantragen den Stimmberechtigten, an der Gemeindeversammlung das Bauprojekt für den Ersatz des bestehenden Rasenplatzes durch einen Kunstrasen des Spielfeldes Brand 2 sowie den entsprechenden Kredit in der Höhe von 1,55 Millionen Franken zu bewilligen.

Resultate zur Gemeindeversammlung

Die Resultate der Versammlung werden am Freitag, 20. September 2024, auf der Gemeindewebsite und in der App «VoteInfo» aufgeschaltet. Die App ist kostenlos und steht im App Store und im Google Play Store zum Download bereit.

Amtliche Publikation

Die amtliche Publikation der Ergebnisse erfolgt im Digitalen Amtsblatt Schweiz (epublikation.ch). Eine Kurzfassung der amtlichen Publikation erscheint am selben Tag in der Zürichsee-Zeitung sowie im Thalwiler Anzeiger. Die Print-Publikation ist jedoch nicht rechtswirksam.



thalwil.ch/sitzung > Herbst-Gemeindeversammlung vom 19. September 2024

Herausgeber

Gemeinderat Thalwil, 4. Juni 2024

Auflage

2'800 Exemplare, gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Redaktionelle Bearbeitung

Fachstelle Kommunikation

Kontakt

Gemeinderatskanzlei, Alte Landstrasse 112, 8800 Thalwil